# Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2022	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2022	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
16.12.2022	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung	2422
16.12.2022	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2023 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023 – InsoGeldFestV 2023) FNA: neu: 860-3-34-11	2430
16.12.2022	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung	2431
19.12.2022	Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen	2432
19.12.2022	Assistenzhundeverordnung (AHundV)	2436
	Hinweis auf andere Verkündungen	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2476

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Bundesanzeiger Verlag GmbH Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Verlag:

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer

enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

#### Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung

#### Vom 16. Dezember 2022

Auf Grund des § 387 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der zuletzt durch Artikel 45 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

#### Artikel 1

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters (Gesellschaftsregisterverordnung – GesRV)

§ 1

## Anwendung der Handelsregisterverordnung

- (1) Für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters ist die Handelsregisterverordnung entsprechend anwendbar, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die entsprechende Anwendung der Handelsregisterverordnung nach Absatz 1 steht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gesellschaft) einer offenen Handelsgesellschaft mit den Maßgaben gleich, dass

- an die Stelle der Firma der offenen Handelsgesellschaft der Name der Gesellschaft tritt und
- an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter der Gesellschaft treten.

§ 2

#### Einteilung und Gestaltung des Gesellschaftsregisters

- (1) Jede Gesellschaft ist unter einer fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Gesellschaftsregister einzutragen.
- (2) Bei der Führung des Registers sind die Muster der Anlagen 1 bis 4 zu verwenden.

§ 3

#### **Anmeldung und Eintragung**

- (1) In der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister soll auch der Gegenstand der Gesellschaft angegeben werden, soweit er sich nicht aus deren Namen ergibt. Dies gilt auch für die Anmeldung der Umwandlung oder des Statuswechsels in eine Gesellschaft.
- (2) Als Gesellschafter ist eine Gesellschaft nur in das Gesellschaftsregister einzutragen, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Dies gilt auch, wenn der Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft angemeldet wird.

§ 4

## Inhalt der Eintragungen in das Gesellschaftsregister

- (1) In Spalte 1 des Gesellschaftsregisters ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragungen einzutragen.
- (2) In Spalte 2 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen:
- 1. unter Buchstabe a: der Name der Gesellschaft,
- 2. unter Buchstabe b:
  - a) der Sitz der Gesellschaft,
  - b) die Anschrift der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
  - c) die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft unter jeweiliger Angabe des Ortes einschließlich der Postleitzahl, die inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und, falls dem Namen der Gesellschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, die Angabe dieses Zusatzes.

Mit der Eintragung nach Satz 1 Nummer 1 erhält der Name der Gesellschaft den Zusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts" oder "eGbR".

- (3) In Spalte 3 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen:
- unter Buchstabe a: die allgemeine Regelung zur Vertretung der Gesellschaft durch die Gesellschafter und die Liquidatoren,
- 2. unter Buchstabe b:
  - a) die Gesellschafter,
  - b) die als solche bezeichneten Liquidatoren.

Gesellschafter und Liquidatoren nach Satz 1 Nummer 2 sind jeweils mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort einzutragen. Handelt es sich bei einem solchen Gesellschafter oder Liquidator um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, so sind deren Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, Art und Ort des zuständigen Registers und Registernummer einzutragen. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen von den in Spalte 3 unter Buchstabe a eingetragenen Angaben ab, so ist die besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

- (4) In Spalte 4 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen:
- unter Buchstabe a: die Rechtsform der Gesellschaft,
- 2. unter Buchstabe b:
  - a) die Auflösung, Fortsetzung und Nichtigkeit der Gesellschaft; das Erlöschen der Gesellschaft sowie Löschungen von Amts wegen;
  - b) Statuswechsel;
  - c) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - d) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 707b Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.
- (5) In Spalte 5 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben einzutragen:
- 1. unter Buchstabe a: der Tag der Eintragung,
- 2. unter Buchstabe b: sonstige Bemerkungen.
- (6) Enthält eine Eintragung im Gesellschaftsregister einen in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträger, so sind im Gesellschaftsregister auch Art und Ort des Registers und die Registernummer dieses Rechtsträgers zu vermerken.

§ 5

#### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen in dem für das Handelsregister bestimmten Veröffentlichungssystem (§ 10 des Handelsgesetzbuchs). Registerbekanntmachungen im Sinne des § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind möglichst nach dem Muster in Anlage 5 abzufassen.



#### Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2 und § 4)

#### Allgemeines Muster für Eintragungen in das Gesellschaftsregister

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München

Nummer der Gesellschaft: GsR 3142

	a) Name	a) Allgamaina Vartustus saus sal	a) Dachtof	a) Tag day Cir
Nummer	a) Name     b) Sitz, Anschrift, Zweig-	<ul><li>a) Allgemeine Vertretungsregelung</li><li>b) Gesellschafter, Vertretungs-</li></ul>	<ul><li>a) Rechtsform</li><li>b) Sonstige Rechts-</li></ul>	a) Tag der Ein- tragung
der Eintra-	niederlassungen, inländi-	berechtigte und besondere	verhältnisse	b) Bemerkungen
gung	sche Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	Vertretungsbefugnis		
1	2	3	4	5
1	a) Müller & Schmidt	a) Die Gesellschafter sind nur	a) Gesellschaft	a) 14.07.2024
	Ímmobilienverwaltung	gemeinschaftlich zur Vertre-	bürgerlichen	Röcken
	eingetragene Gesell- schaft bürgerlichen	tung der Gesellschaft be- rechtigt.	Rechts	
	Rechts	b) Gesellschafter:		
	b) München Anschrift:	Müller, Petra, Starnberg, *18.05.1966;		
	Junkerstr. 7, 80117 München	Schmidt, Christian, München, *13.01.1966		
2		a) Nach Änderung:*		a) 20.08.2024
		Jeder Gesellschafter ist ein- zeln zur Vertretung der Ge-		Schirmer
		sellschaft berechtigt.		
		b) Eingetreten als**		
		Gesellschafter:		
		Schmidt, Lena, München, *18.08.1990		
		gemeinsam vertretungsbe-		
		rechtigt mit Petra Müller oder Christian Schmidt		
3	a) Nach Namensänderung:			a) 03.03.2025
	Immobilienverwaltung			Schmidt
	Maxvorstadt eingetra- gene Gesellschaft bür-			
	gerlichen Rechts			
4		a) Die Liquidatoren sind nur	b) Die Gesellschaft	1 *
		gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.*	ist aufgelöst.	Röcken
		b) Bestellt als**		
		Liquidator:		
		Schmidt, Christian, München, *13.01.1966;		
		Bestellt als**		
		Liquidator:		
		Schmidt, Lena, München, *18.08.1990		
5			b) Die Gesellschaft ist erloschen.***	a) 22.12.2026 Röcken
			ist enoschen.	HUCKEII

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

<sup>\*\*\*</sup> Die Durchkreuzung oder die auf sonstige Weise erfolgte Kenntlichmachung des Registerblattes als gegenstandslos ist hier weggelassen.



<sup>\*</sup> Rötungen sind hier weggelassen.

<sup>\*\*</sup> Als nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen kenntlich gemacht gemäß § 1 der Gesellschaftsregisterverordnung in Verbindung mit § 16a der Handelsregisterverordnung.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

# Musterbeispiel für die Eintragung eines Statuswechsels einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft in das Gesellschaftsregister

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München

Nummer der Gesellschaft: GsR 3142

Nummer der Eintra- gung	Name     Sitz, Anschrift, Zweig- niederlassungen, inländi- sche Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	a) Allgemeine Vertretungs- regelung     b) Gesellschafter, Vertre- tungsberechtigte und be- sondere Vertretungsbe- fugnis	a) Rechtsform     b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Ein- tragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
	•••			
			b) Die Gesellschaft wird als Kommanditgesellschaft fortgesetzt. Der Status- wechsel wird mit der Eintragung der Gesell- schaft im Handelsregister wirksam.*	a) 10.06.2025 Röcken
			b) Die Gesellschaft wurde am 22. Juni 2025 unter HRA 10993 in das Han- delsregister des Amtsge- richts München eingetra- gen.	a) 23.06.2025 Schmidt

<sup>\*</sup> Dieser Vermerk ist dem Statuswechselvermerk gemäß § 707c Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht beizufügen, wenn die Eintragung der (fortgesetzten) Gesellschaft in das aufnehmende Register am selben Tag erfolgt.



## Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2)

2

Musterbeispiel
für die Eintragung eines Statuswechsels
einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft
in das Handelsregister

Nummer der Firma: HRA 10993 Handelsregister des Amtsgerichts München Abteilung A a) Tag der Eintraa) Firma Allgemeine Vera) Rechtsform, Beginn tretungsregelung und Satzung gung b) Sitz, Niederlas-Inhaber, persönlich b) Sonstige Rechtsb) Bemerkungen sung, Zweigb) Nummer niederlassungen haftende Gesellverhältnisse schafter. Geder Gegenstand des c) Kommanditisten, Mit-Prokura Eintraschäftsführer, Vor-Unternehmens glieder gung stand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis 2 5 1 3 4 6 1 a) Immobiliena) 22.06.2025 Jeder persönlich a) Kommandit-Gesamtprokura mit haftende Geselleinem persönlich verwaltung gesellschaft Hofmann haftenden Gesell-Maxvorstadt schafter vertritt b) Hervorgegangen schafter oder einem GmbH & Co. KG einzeln. aus Statuswechsel anderen Prokuristen b) München b) Persönlich hafder Immobilien-Schmidt-Martens, tender Gesellverwaltung Anschrift: Stefan, schafter: Maxvorstadt ein-Junkerstr. 8, geb. am ..., Müller & Schmidt getragene Gesell-80117 München München Verwaltungs Geschaft bürgerlichen sellschaft mit Rechts, eingetrabeschränkter gen im Gesell-Haftung, schaftsregister des Amtsgerichts München München unter (Amtsgericht München, GsR 3142 HRB 17898) c) Kommanditisten: Müller, Petra, Starnberg, \*18.05.1966, Haftsumme: 50 000,00 EUR; Schmidt, Christian, München, \*13.01.1966, Haftsumme: 50 000,00 EUR; Schmidt, Lena, München,

> \*18.08.1990, Haftsumme: 20 000,00 EUR.



Anlage 4 (zu § 2 Absatz 2)

#### Muster der Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Gesellschaft: GsR

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

- 1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
- 2. a) Name:
  - b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen:
- 3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
  - b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
- 4. a) Rechtsform:
  - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
- 5. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.



#### Anlage 5

(zu § 5 Satz 2)

#### Muster für Registerbekanntmachungen

[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],

Aktenzeichen: [Registernummer]

[Anlass der Bekanntmachung]

[gegebenenfalls Datum der Eintragung]

[Registernummer], [Name], [Rechtsform], [Sitz],

[Inhalt der Bekanntmachung]

Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].



#### Änderung der Handelsregisterverordnung

§ 9 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBI. S. 515), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
  - "Aufgenommen werden sollen solche Dokumente, deren Einreichung zum Handelsregister durch Rechtsvorschriften besonders angeordnet ist; hiervon ausgenommen sind jedoch Dokumente, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs eingereicht werden."
- 2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:
  - "(7) Wird ein in den Registerordner eingestelltes Dokument gegen ein neues Dokument ausgetauscht, so ist der Austausch kenntlich zu machen und das Datum der Aufnahme des alten Dokuments in den Registerordner anzugeben."

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Der Bundesminister der Justiz Marco Buschmann



#### Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2023 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023 – InsoGeldFestV 2023)

#### Vom 16. Dezember 2022

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

#### § 1

#### Umlagesatz

Der für die Finanzierung des Insolvenzgeldes erhobene Umlagesatz nach § 358 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Kalenderjahr 2023 auf 0,06 Prozent festgesetzt.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil

#### Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

#### Vom 16. Dezember 2022

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBI. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

#### Artikel 1

# Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

- § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "270" durch die Angabe "288" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "56" durch die Angabe "60" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 und 3 wird die Angabe "107" jeweils durch die Angabe "114" ersetzt.
- 2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "241" durch die Angabe "265" ersetzt.
- 3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "4,23" durch die Angabe "4,66" und die Angabe "3,46" durch die Angabe "3,81" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil



#### Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

#### Vom 19. Dezember 2022

#### Es verordnen:

- die Bundesregierung aufgrund des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBI. 1964 II S. 957), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBI. I S. 1430) geändert worden ist, des Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen vom 26. August 1969 (BGBI. 1969 II S. 1585), des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Satz 2 und Absatz 3, § 139d Nummer 2 und 4 der Abgabenordnung, von denen § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) sowie § 93a Absatz 3 durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) und § 139d Nummer 4 durch Artikel 10 Nummer 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2878) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBI. I S. 378),
- das Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 6a Absatz 3 Satz 2 und des § 18 Absatz 9 Satz 1, 2 Nummer 4 des Umsatzsteuergesetzes, von denen § 18 Absatz 9 durch Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) neu gefasst worden ist, des § 21 Absatz 1 Satz 2, § 89 Absatz 2 Satz 5 und 6 und des

- § 180 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 2 der Abgabenordnung, von denen § 21 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBI. I S. 660) sowie § 89 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1679) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund des § 99 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 197 Nummer 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176):

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 2 Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung
- Artikel 5 Weitere Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung
- Artikel 6 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Mitteilungsverordnung



- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung
- Artikel 10 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBI. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 17a Absatz 2 Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(§ 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)" durch den Klammerzusatz "(§ 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5)" sowie der Klammerzusatz "(§ 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)" durch den Klammerzusatz "(§ 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2)" ersetzt.
- 2. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "als eingescannte Originale" durch die Wörter "auf elektronischem Weg" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter "als eingescannte Originale" gestrichen und werden die Wörter "dieser eingescannten Originale" durch die Wörter "der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen oder Einfuhrbelege" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

- § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 11, 21 und 27 werden jeweils die Wörter "Finanzamt Kassel-Hofgeismar" durch die Wörter "Finanzamt Kassel" ersetzt.
  - b) In Nummer 16 wird das Wort "Mazedonien" durch das Wort "Nordmazedonien" ersetzt.
- 2. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Für die Unternehmer mit Sitz außerhalb des Gemeinschaftsgebiets (§ 1 Absatz 2a des Umsatzsteuergesetzes), die im Gemeinschaftsgebiet weder ihre Geschäftsleitung noch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte haben und die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Teilnahme an dem Verfahren im Sinne des § 18j des Umsatzsteuergesetzes angezeigt haben, sind die Absätze 1 und 2 für Zwecke der Durchführung des Verfahrens im Sinne des § 18j des Umsatzsteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer in dem Mitgliedstaat als ansässig zu behandeln ist, in dem die Teilnahme angezeigt wurde."

#### Artikel 3

#### Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung

- § 4 der Umsatzsteuererstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBI. I S. 1780), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBI. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen und Zahlungsnachweise nach einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Bundeszentralamt für Steuern in Papierform oder elektronisch einzureichen. In ihm hat der Missionschef oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung zu versichern, dass die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern prüft die Angaben des Antragstellers und entscheidet über den Antrag."
- 2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich zu unterrichten."

#### Artikel 4

#### Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung

In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Steueridentifikationsnummerverordnung vom 28. November 2006 (BGBI. I S. 2726), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 34 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 139b Abs. 6 Satz 5" durch die Wörter "§ 139b Absatz 6 Satz 4" ersetzt.

#### Artikel 5

#### Weitere Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung

- § 6 Absatz 1 der Steueridentifikationsnummerverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- "(1) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet den Steuerpflichtigen unverzüglich über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer."

#### Artikel 6

#### Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBI. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBI. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 4 wird jeweils der Klammerzusatz "(Bezirksnotare)" gestrichen.
- In Muster 6 Nummer 3 (§ 8 ErbStDV) wird das Wort "Urkundenrolle-Nr." durch das Wort "Urkundenverzeichnis-Nr." ersetzt.



#### Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung

Die Steuer-Auskunftsverordnung vom 30. November 2007 (BGBI. I S. 2783), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBI. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Nummer 3 abschließende Wort "oder" wird gestrichen.
    - bb) Der Nummer 4 abschließende Punkt wird durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:
      - "5. sich nach den §§ 20, 21, 24 oder 25 des Umwandlungssteuergesetzes bei verschiedenen Rechtsträgern steuerlich auswirkt und der steuerliche Wertansatz beim einbringenden oder übertragenden Rechtsträger vom steuerlichen Wertansatz beim übernehmenden Rechtsträger abhängt."
  - b) Der Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:
    - "5. nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5: das Finanzamt, das nach § 18 oder § 20 der Abgabenordnung für den übernehmenden Rechtsträger örtlich zuständig ist."
- 2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:
  - "§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der am 23. Dezember 2022 geltenden Fassung ist erstmals auf Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind."

#### Artikel 8

## Änderung der Mitteilungsverordnung

Nach § 13 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBI. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Mai 2022 (BGBI. I S. 816) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Mitteilungen
über Billigkeitsleistungen
zur temporären Kostendämpfung
des Erdgas- und Strompreisanstiegs
nach dem Energiekostendämpfungsprogramm

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat als mitteilungspflichtige Stelle (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden aus Anlass des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm bewilligte Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen.

- (2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:
- 1. die Art und die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- 2. das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
- 3. das Datum der Zahlung und
- 4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei ihm eingegangen ist, mitzuteilen.

- (3) Mitteilungen über im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 31. Dezember 2025 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle seinen Sitz hat, diesem die Frist nach den Sätzen 1 oder 2 um längstens zehn Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.
- (4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben unberührt. Mitteilungspflichten über Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die sich nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, sind nicht anzuwenden."

#### Artikel 9

#### Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Dem § 8 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Auf eine gesonderte Feststellung nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt."

# Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Dem § 10 Absatz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBI. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Wird die Erklärung im Jahr des Vertragsabschlusses abgegeben, so gilt sie abweichend von Satz 3 schon für das Jahr des Vertragsabschlusses."

#### Artikel 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
  - (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
  - (3) Artikel 5 tritt am 1. November 2023 in Kraft.
- (4) § 13a der Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieser Verordnung geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2030 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2022

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner

# Assistenzhundeverordnung (AHundV)

#### Vom 19. Dezember 2022

Auf Grund des § 12I des Behindertengleichstellungsgesetzes, der durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBI. I S. 760) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Assistenzhundearten

#### Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an einen Assistenzhund

- § 4 Grunderziehung des Hundes
- § 5 Gesundheitliche Eignung, Attest
- § 6 Mikrochip-Transponder und Registrierungspflicht

#### Abschnitt 3

Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

- § 7 Fremdausbildung und Selbstausbildung
- § 8 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 9 Generelle Eignung als Assistenzhund, Alter bei Beginn der Ausbildung
- § 10 Konkret-individuelle Eignung als Assistenzhund
- § 11 Schulung der Zusammenarbeit
- § 12 Ausbildungsstätte
- § 13 Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung
- § 14 Beratung bei der Selbstausbildung

#### Abschnitt 4

Prüfung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

- § 15 Anmeldung zur Prüfung
- § 16 Ziel und Inhalt der Prüfung, Alter des Hundes bei der Prüfung
- § 17 Individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit, Kompensation von Benachteiligungen
- § 18 Prüfungsergebnis
- § 19 Zertifizierung und Zertifikat
- § 20 Verlängerung der Zertifizierung

#### Abschnitt 5

#### Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen

- § 21 Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes
- § 22 Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes
- § 23 Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden
- § 24 Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises

#### Abschnitt 6

Untersuchung und Kennzeichnung des Assistenzhundes, Haftpflichtversicherung

- § 25 Jährliche Untersuchung
- § 26 Kennzeichnung von Assistenzhunden, Erteilung von Kennzeichen
- § 27 Haftpflichtversicherung

#### Abschnitt 7

Akkreditierung als fachliche Stelle, Zulassung von Ausbildungsstätten und Akkreditierung von Prüfern

- § 28 Akkreditierung als fachliche Stelle
- § 29 Zulassung der Ausbildungsstätte, fachlich verantwortliche Person
- § 30 Akkreditierung von Prüfern, Einbeziehung von Fachprüfern
- § 31 Inkrafttreten
- Anlage 1 Befunderhebungsbogen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Hunden zur Ausbildung
- Anlage 2 Ausschlussdiagnosen
- Anlage 3 Attest
- Anlage 4 Ausbildungsinhalt
- Anlage 5 Ausbildungsnachweis
- Anlage 6 Prüfung
- Anlage 7 Zulassung von Ausbildungsstätten
- Anlage 8 Anforderungen an vom Prüfer einbezogene Fachprüfer
- Anlage 9 Ausweis
- Anlage 10 Kennzeichen



# Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist anwendbar auf Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.
  - (2) Abweichend von Absatz 1 gelten
- für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden oder gewährt worden sind, ausschließlich die §§ 2, 23, 24 Absatz 2, § 26 und 27,
- für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes ausschließlich die §§ 2, 22, 24 bis 27 sowie
- für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes ausschließlich die §§ 2, 21, 24 bis 27.

§ 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- Welpen- und Junghundpate: eine Person, die die Grunderziehung eines Hundes im Auftrag einer Ausbildungsstätte durchführt,
- gesundheitliche Eignung: eine gute physische und psychische Verfassung des Hundes ohne nicht einfach behandelbare oder kontrollierbare chronische Schmerzen und Leiden sowie ohne Verhaltensstörungen,
- fachliche Stelle: eine von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH für die Zulassung von Ausbildungsstätten nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes akkreditierte Zertifizierungsstelle,
- 4. Ausbildungsstätte: eine nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zugelassene Stelle, die Assistenzhunde und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften ausbildet,
- 5. Ausbildung: eine Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft,
- 6. Fremdausbildung: eine Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte.
- Selbstausbildung: eine Ausbildung durch den Menschen mit Behinderungen, begleitet von einer Ausbildungsstätte,
- Vertrauensperson: die Person, zu der der Hund bei Beginn der Ausbildung eine stabile Bindung aufgebaut hat,
- Prüfer: eine Stelle im Sinne des § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die die Zertifizierung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vornimmt,
- Fachprüfer: eine vom Prüfer in die Prüfung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-

- Gemeinschaft einbezogene natürliche Person, die die Prüfung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft durchführt und das Ergebnis der Prüfung beurteilt,
- 11. Abzeichen: ein Aufnäher, der mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 versehen ist und sich zur Befestigung an einer Kenndecke und einem Führgeschirr eines Hundes eignet.

§ 3

#### Assistenzhundearten

- (1) Assistenzhunde lassen sich anhand der Hilfeleistungen, die sie für einen Menschen mit Behinderungen erbringen, in die folgenden Assistenzhundearten einteilen:
- Blindenführhund: Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens,
- 2. Mobilitätsassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit motorischer Beeinträchtigung,
- 3. Signalassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung,
- 4. Warn- und Anzeige-Assistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie, olfaktorischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- oder systemisch bedingten Anfallserkrankungen und
- 5. PSB-Assistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen.
- (2) Assistenzhunde, die sich mehreren Assistenzhundearten zuordnen lassen, werden nach dem Schwerpunkt ihrer Hilfeleistungen bezeichnet.

#### Abschnitt 2

#### Allgemeine Anforderungen an einen Assistenzhund

§ 4

#### Grunderziehung des Hundes

Vor der Ausbildung bedarf der Hund einer Grunderziehung. Die Grunderziehung beginnt möglichst im Welpenalter und beinhaltet eine Schulung des Gehorsams sowie des Sozial- und Umweltverhaltens. Die Grunderziehung kann auch durch Dritte, zum Beispiel eine Ausbildungsstätte, durchgeführt werden. Bezieht die Ausbildungsstätte einen Welpen- und Junghundpaten in die Grunderziehung ein, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser die erforderliche Sachkunde besitzt und die Grunderziehung tierschutzgerecht erfolgt.

§ 5

#### Gesundheitliche Eignung, Attest

(1) Der Hund muss als Assistenzhund gesundheitlich geeignet sein. Die gesundheitliche Eignung ist durch eine tierärztliche Untersuchung festzustellen. Bei der tierärztlichen Untersuchung muss der Hund mindestens zwölf Monate alt sein.



- (2) Die Vorgaben für die tierärztliche Untersuchung ergeben sich aus der Anlage 1. Der Tierarzt kann im Rahmen seines tierärztlichen Ermessens nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst im Einzelfall von diesen Vorgaben abweichen. Sofern er für eine einzelne Untersuchung den fachtierärztlichen Standard nicht erfüllt, muss ein anderer geeigneter Tierarzt diese Untersuchung durchführen.
- (3) Diagnosen gemäß Anlage 2 schließen eine gesundheitliche Eignung des Hundes aus.
- (4) Steht die gesundheitliche Eignung fest, stellt der Tierarzt ein Attest aus, das die in Anlage 3 aufgeführten Angaben enthält. Er hat die Feststellung der gesundheitlichen Eignung auf die Ausbildung zu einer bestimmten Assistenzhundeart (§ 3 Absatz 1) zu beschränken, sofern die Untersuchungsergebnisse dies erfordern. Dem Attest sind ein Befunderhebungsbogen, der dem Muster der Anlage 1 entspricht, sowie die Untersuchungsergebnisse durchgeführter weiterführender Untersuchungen beizufügen. Abweichungen von den Vorgaben gemäß Absatz 2 Satz 2 sind vom Tierarzt anzugeben und zu begründen.

§ 6

#### Mikrochip-Transponder und Registrierungspflicht

Der Hund ist spätestens bei der tierärztlichen Untersuchung nach § 5 Absatz 1 dauerhaft mit einem Mikrochip-Transponder gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABI. L 178/1 vom 28.6.2013, S. 11) zu kennzeichnen. Sofern für den Hund keine anderweitige Registrierungspflicht besteht, meldet der Halter den Hund innerhalb von drei Monaten nach der Kennzeichnung mit einem Mikrochip-Transponder bei einem Haustierregister an.

#### Abschnitt 3

# Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

§ 7

#### Fremdausbildung und Selbstausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt als Fremdausbildung oder Selbstausbildung.
- (2) Bei der Selbstausbildung leitet die Ausbildungsstätte den Menschen mit Behinderungen an und führt notwendige Schulungen, insbesondere zur Zusammenarbeit von Mensch und Hund durch. Art und Umfang der Einbeziehung der Ausbildungsstätte richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen und Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen. Sie muss jedoch mindestens einen Umfang von 60 Zeitstunden, verteilt auf einen Zeitraum von zwei Monaten, umfassen
- (3) Von den zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 Satz 3 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der

Mensch mit Behinderungen bereits eine Ausbildung mit einem anderen Hund absolviert oder begleitet hat.

§ 8

#### Ziel und Inhalt der Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist es, eine funktionsfähige Einheit zwischen Mensch und Hund zu schaffen. Diese liegt vor, wenn
- die erforderlichen Hilfeleistungen bedarfsgerecht und zwischen Mensch und Hund aufeinander abgestimmt ausgeführt werden,
- 2. Mensch und Hund das notwendige Vertrauen und eine sichere Bindung zueinander entwickelt haben,
- der Mensch den Hund hinreichend kontrollieren kann und dieser gegenüber dem Menschen den erforderlichen Gehorsam besitzt,
- sich die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sicher im privaten und öffentlichen Raum bewegt,
- der Mensch verschiedene Reaktionsweisen des Hundes, wie etwa bei Stress, erkennen und darauf angemessen reagieren kann und
- der Mensch den Hund außerhalb dessen Hilfeleistungsaufgaben mental und k\u00f6rperlich angemessen besch\u00e4ftigen sowie artgem\u00e4\u00df versorgen und halten kann.
- (2) Ziel der Ausbildung ist es zudem, dass der Mensch mit Behinderungen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten eines Assistenzhundes besitzt.
- (3) Die Ausbildung erfolgt zu einer der in § 3 Absatz 1 genannten Assistenzhundearten und umfasst mindestens den in Anlage 4 und in diesem Abschnitt aufgeführten Ausbildungsinhalt.
- (4) Die Ausbildung muss unter Beachtung der einschlägigen Gesetze erfolgen, insbesondere des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ausbildung sind tierschutzgerechte Methoden und Hilfsmittel zu verwenden und zu vermitteln, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Lerntheorien entsprechen.

§ 9

#### Generelle Eignung als Assistenzhund, Alter bei Beginn der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsstätte vergewissert sich bei der Fremdausbildung und bei Selbstausbildung so früh wie möglich, ob der Hund generell als Assistenzhund geeignet ist. Die generelle Eignung als Assistenzhund liegt vor, wenn
- die gesundheitliche Eignung des Hundes innerhalb der letzten drei Monate festgestellt wurde und der Ausbildungsstätte ein entsprechendes Attest, der Befunderhebungsbogen sowie die weiteren Untersuchungsergebnisse vorliegen,

- sich der Hund nach der Einschätzung der Ausbildungsstätte zur Ausbildung für die Assistenzhundeart, zu der er ausgebildet werden soll, insbesondere im Hinblick auf seine körperliche Beschaffenheit, Rassezugehörigkeit und äußere Erscheinungsform eignet,
- der Hund nach Einschätzung der Ausbildungsstätte bei Abschluss der Ausbildung den für einen Assistenzhund erforderlichen Gehorsam zeigen wird,
- der Hund noch kein Training zum Schutz-, Wachoder Herdenschutzhund absolviert hat,
- er nicht zur Zucht eingesetzt wird, sofern es sich um eine Hündin handelt, und
- nach der Einschätzung der Ausbildungsstätte davon auszugehen ist, dass der Hund bei Abschluss der Ausbildung das für einen Assistenzhund erforderliche Sozial- und Umweltverhalten zeigen wird; das heißt, dass er
  - a) sich im Kontakt mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren artgemäß verhält und sozialkompetent kommuniziert,
  - b) eine hohe Stress- und Frustrationstoleranz sowie die für einen Assistenzhund erforderliche Konzentrationsfähigkeit zeigt,
  - c) auch in Bedrängungs- und Konfliktsituationen nicht unangemessen erregt, schreckhaft, aggressiv oder ängstlich auf akustische, visuelle und andere Umweltreize reagiert,
  - d) eine hohe Kooperations- und Gehorsamsbereitschaft zur Vertrauensperson zeigt und
  - e) keine unkontrollierbare Jagdneigung zeigt.
- (2) Die Ausbildung beginnt frühestens, wenn der Hund 15 Monate alt ist. Diese Altersgrenze gilt nicht für die Ausbildung von Warn- und Anzeige-Assistenzhunden, soweit Reaktionen in Bezug auf innere körperliche Veränderungen eines Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen trainiert werden.

#### § 10

#### Konkret-individuelle Eignung als Assistenzhund

- (1) Zusätzlich zur generellen Eignung des Hundes vergewissert sich die Ausbildungsstätte bei der Fremdausbildung und bei der Selbstausbildung so früh wie möglich, ob sich der Hund unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Menschen mit Behinderungen im konkreten Fall als Assistenzhund eignet. Die konkret-individuelle Eignung liegt vor, wenn der Mensch mit Behinderungen gegenüber der Ausbildungsstätte nachweist, dass
- er die Voraussetzungen des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt und
- der Hund als ausgebildeter Assistenzhund ihm die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen kann.
- (2) Die konkret-individuelle Eignung kann insbesondere nachgewiesen werden durch die Vorlage
- 1. eines Schwerbehindertenausweises,
- eines Bescheids über die Feststellung eines Grades der Behinderung,

- 3. einer Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers
- 4. einer fachärztlichen Bescheinigung.

Der Nachweis nach Satz 1 muss alle Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 umfassen.

#### § 11

#### Schulung der Zusammenarbeit

- (1) Die Ausbildungsstätte schult die Zusammenarbeit von Mensch und Hund. Ziel dieser Schulung ist es, eine funktionsfähige Einheit zwischen Mensch und Hund zu schaffen.
- (2) Die Schulung der Zusammenarbeit erfolgt bei der Fremdausbildung spätestens dann, wenn der Hund die erforderlichen Hilfeleistungen erlernt hat. Diese Schulung erfolgt mindestens über einen Zeitraum von 60 Zeitstunden, verteilt auf mindestens zwei Monate. Von diesen zeitlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 12

#### Ausbildungsstätte

- (1) In der Ausbildungsstätte trägt die fachlich verantwortliche Person die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Ausbildung.
- (2) Die Ausbildungsstätte berücksichtigt bei der Ausbildung die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere erfolgt die Ausbildung durch die Ausbildungsstätte für den Menschen mit Behinderungen barrierefrei oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch die Bereitstellung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen.
- (3) Die Ausbildungsstätte dokumentiert die Ausbildung nach Maßgabe der Anlage 5 in einem Ausbildungsnachweis. Die Ausbildungsstätte händigt dem Menschen mit Behinderungen auf dessen Verlangen eine Kopie des Ausbildungsnachweises aus.

#### § 13

#### Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung

Eine Bezugsperson ist in die Ausbildung einzubeziehen, wenn aufgrund der Beeinträchtigung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen eine Unterstützung durch diese Bezugsperson bei der Ausführung der Hilfeleistungen, der Haltung des Assistenzhundes oder in sonstiger Weise erforderlich ist. Bei Menschen mit Behinderungen, die jünger als 16 Jahre sind, ist die Einbeziehung einer Bezugsperson zwingend. Der Umfang der Einbeziehung richtet sich nach dem Bedarf des Menschen mit Behinderungen und des Hundes.

#### § 14

#### Beratung bei der Selbstausbildung

Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls deren Bezugspersonen nehmen spätestens bei Beginn der Selbstausbildung die Beratung einer Ausbildungs-



stätte zu Inhalt und Umfang der Selbstausbildung in Anspruch. Die Beratung zu den praktischen Anforderungen an eine Selbstausbildung, zu Fragen der generellen Eignung als Assistenzhund, insbesondere aufgrund von rassetypischen Besonderheiten, zu Fragen der konkret-individuellen Eignung als Assistenzhund sowie zur artgemäßen Versorgung eines Assistenzhundes soll möglichst schon vor der Anschaffung eines Hundes erfolgen.

#### Abschnitt 4

#### Prüfung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

#### § 15

#### Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung muss der Mensch mit Behinderungen sich und den Hund bei einem Prüfer anmelden.
- (2) Mit der Anmeldung, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, müssen bei dem Prüfer die folgenden Unterlagen vorliegen:
- die Kopie eines Identitätsnachweises des Menschen mit Behinderungen und der Bezugsperson, sofern eine solche vorhanden ist, sowie ein Lichtbild des Menschen mit Behinderungen,
- eine Bescheinigung über den Namen, die Rasse, das Geschlecht und den Wurftag des Hundes sowie über den Nummerncode des Mikrochip-Transponders und ein Lichtbild des Hundes,
- 3. das Attest über die gesundheitliche Eignung des Hundes gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2, der Befunderhebungsbogen und die weiteren Untersuchungsergebnisse gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 und eine tierärztliche Bestätigung über das Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung, wenn die tierärztliche Untersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung länger als ein Jahr zurückliegt,
- 4. der Nachweis der konkret-individuellen Eignung nach § 10 Absatz 1 Satz 2,
- 5. eine Kopie des Ausbildungsnachweises nach § 12 Absatz 3 Satz 1.
- bei Abweichung von den zeitlichen Vorgaben des § 7 Absatz 2, eine Darlegung der dafür erheblichen Gründe,
- 7. eine Übersicht über die Hilfeleistungen.
- (3) Die Anmeldung kann bei jedem nach § 30 Absatz 1 zugelassenen Prüfer erfolgen.

#### § 16

#### Ziel und Inhalt der Prüfung, Alter des Hundes bei der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht ist und ob die Gemeinschaft aus Mensch und Hund über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, die zur tiergerechten Haltung und zum bedarfs- und tierschutzgerechten Einsatz eines Assistenzhundes erforderlich sind. Die Prüfung findet als Einzelprüfung am Wohnort des Menschen mit Behinderungen statt. Die Einzelheiten im Hinblick auf Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfung richten sich nach Anlage 6.

(2) Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 21 Monate alt sein.

#### § 17

#### Individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit, Kompensation von Benachteiligungen

Die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind bei der Konzeption und Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen. Insbesondere erfolgt die Prüfung für den Menschen mit Behinderungen barrierefrei oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch die Bereitstellung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Individuelle Benachteiligungen werden so weit wie möglich kompensiert.

#### § 18

#### Prüfungsergebnis

- (1) Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden mit "gut", "ausreichend" oder "mangelhaft" bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie wiederholt werden. Hierauf weist der Prüfer den Menschen mit Behinderungen hin.

#### § 19

#### Zertifizierung und Zertifikat

- (1) Bei bestandener Prüfung erfolgt die Zertifizierung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Die Zertifizierung bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Prüfer händigt dem Menschen mit Behinderungen ein Zertifikat nach Anlage 9 aus. Auf dem Zertifikat ist die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung zu vermerken. Außerdem händigt der Prüfer dem Menschen mit Behinderungen ein Abzeichen aus.

#### § 20

#### Verlängerung der Zertifizierung

Der Mensch mit Behinderungen kann beim Prüfer ab einem Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung zweimalig eine Verlängerung der Befristung um jeweils bis zu zwölf Monate beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beginnt jeweils mit Ablauf des vorangegangenen Gültigkeitszeitraums. Für die Verlängerung hat der Mensch mit Behinderungen dem Prüfer ein tierärztliches Attest über den Fortbestand der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes vorzulegen. Für den Umfang der tierärztlichen Untersuchung zum Fortbestand der gesundheitlichen Eignung gelten die Vorgaben des § 25 Absatz 1. Das Attest darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, verlängert der Prüfer die Befristung und händigt ein entsprechendes Zertifikat aus.

#### Abschnitt 5

#### Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweis und Abzeichen

#### § 21

# Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes

- (1) Die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, wenn die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen vorliegen:
- eine Prüfungsbescheinigung, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger vergleichbarer Nachweis einer bestandenen qualifizierten Prüfung,
- 2. ein Nachweis über das Datum der Prüfung,
- der Nachweis der konkret-individuellen Eignung des Assistenzhundes entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 für den Antragsteller,
- die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder und
- ein Nachweis über den Abschluss der Ausbildung nach Anlage 4 und die Prüfung nach Anlage 6, wenn die Ausbildung nach dem 1. März 2023 begonnen hat.
- (2) Eine qualifizierte Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist insbesondere eine Prüfung, die von einer Person abgenommen wurde, die nicht selbst an der Ausbildung beteiligt war und die
- die Qualifizierung als Assistenzhund-Team-Prüfer (Industrie- und Handelskammer) besitzt,
- die Qualifizierung als Gespannprüfer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. besitzt, soweit es sich um die Prüfung von Blindenführhunden handelt,
- Prüfung für einen Verband abgenommen hat, der über ein transparentes Prüfungskonzept für Assistenzhundeprüfungen verfügt und bei der Prüfung vorgegebene Standards einhält oder
- eine mit den Nummern 1 bis 3 vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (3) Die Anerkennung nach Absatz 1 wird befristet und bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Behörde händigt dem Menschen mit Behinderungen einen Ausweis nach Anlage 9 aus. Der Ausweis wird entsprechend der Anerkennung befristet. Außerdem händigt sie dem Menschen mit Behinderungen ein Abzeichen aus.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, eine Auflistung mit prüfenden Personen und Verbänden zu veröffentlichen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
- (5) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 beantragt werden.

#### § 22

#### Anerkennung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

- (1) Die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, wenn die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen vorliegen:
- ein Nachweis über die konkret-individuelle Eignung des Assistenzhundes entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2.
- ein Nachweis über die erfolgreich von dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Assistenzhund vor einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich oder untergesetzlich anerkannten Stelle im Ausland abgelegte Prüfung,
- ein Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsinhalts für den Assistenzhund und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach ausländischem Recht mit den Anforderungen zur Ausbildung dieser Verordnung und
- die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anerkennung eines Assistenzhundes im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass ausschließlich die folgenden Nachweise, Informationen und Unterlagen zu erbringen sind:
- ein Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2023,
- ein Nachweis der Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes und
- 3. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.
- (3) Für Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt § 21 Absatz 3 entsprechend. Für einen Antrag nach Absatz 2 gilt zudem § 21 Absatz 5 entsprechend.

#### § 23

# Ausweis und Abzeichen für Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden

Die nach Landesrecht zuständige Behörde händigt einem Menschen mit Behinderungen auf Antrag für einen Assistenzhund, der für ihn als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wurde, einen Ausweis nach dem in der Anlage 9 abgedruckten Muster und ein Abzeichen aus. Der Ausweis wird befristet und bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

 Nachweis der Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und



2. die für die Erstellung des Ausweises nach Anlage 9 erforderlichen Informationen und Lichtbilder.

#### § 24

#### Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises

- (1) Der Mensch mit Behinderungen kann bis zu sechs Monate vor Ablauf einer Anerkennung nach § 21 oder § 22 zweimalig eine Verlängerung der Anerkennung um jeweils bis zu zwölf Monate bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen. Hierzu hat er der Behörde ein tierärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Assistenzhundes vorzulegen. Das Attest darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, verlängert die Behörde die Anerkennung und ändert den Ausweis entsprechend ab.
- (2) Für Ausweise, die nach § 23 erteilt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 für eine Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises entsprechend.

#### Abschnitt 6

#### Untersuchung und Kennzeichnung des Assistenzhundes, Haftpflichtversicherung

#### § 25

#### Jährliche Untersuchung

- (1) Der Assistenzhund ist einmal jährlich tierärztlich dahingehend zu untersuchen, ob seine gesundheitliche Eignung fortbesteht. Der Tierarzt bestimmt Art, Inhalt und Ausmaß dieser Untersuchung nach tierärztlichem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere
- 1. des Alters,
- 2. der Lebensumstände.
- 3. der Assistenzhundeart,
- 4. der Rasseprädispositionen und des Geschlechts
- 5. eventuell vorhandener Vorerkrankungen.
- (2) Ergeben sich bei der Untersuchung Befunde, die die gesundheitliche Eignung in Frage stellen, sind über die nach Absatz 1 erforderlichen weitere Untersuchungen durchzuführen. Ergibt eine Untersuchung, dass der Assistenzhund den Einsatz als Assistenzhund nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden fortsetzen kann, entfällt seine gesundheitliche Eignung. Über das Entfallen der gesundheitlichen Eignung des Assistenzhundes hat der Tierarzt den Prüfer, der die Zertifizierung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt hat, oder im Falle eines anerkannten Assistenzhundes die für die Anerkennung zuständige Behörde darüber zu informieren. Für den Widerruf der Anerkennung gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Über die Zurückziehung der Zertifizierung entscheidet die Prüfstelle gemäß den Vorgaben der DIN 17024-11.

#### § 26

# Kennzeichnung von Assistenzhunden, Erteilung von Kennzeichen

(1) Mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 dürfen ausschließlich Assistenzhunde gekennzeichnet werden.

- die einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft angehören, welche nach § 19 Absatz 1 zertifiziert ist,
- 2. die nach § 21 oder § 22 anerkannt sind oder
- bei denen es sich um Assistenzhunde handelt, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden.
- (2) Menschen mit Assistenzhunden, die ihre Rechte nach § 12e Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes wahrnehmen, haben ihren Hund mit einem Abzeichen zu kennzeichnen. Das Abzeichen ist auf einer Kenndecke, einem Hundegeschirr, am Halsband oder in sonstiger Weise am Assistenzhund sichtbar zu befestigen. Abweichend von Satz 1 kann die Kennzeichnung des Hundes auch durch das Vorzeigen des Ausweises erfolgen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 genügt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auch ein von Anlage 10 abweichendes Kennzeichen, das zum Ausdruck bringt, dass es sich bei dem Hund um einen Assistenzhund handelt

#### § 27

#### Haftpflichtversicherung

Der Halter eines Assistenzhundes muss eine Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung oder mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500 Euro zur Deckung der durch den Hund verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abschließen und aufrechterhalten. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Million Euro für Personenund sonstige Schäden abdecken.

#### Abschnitt 7

#### Akkreditierung als fachliche Stelle, Zulassung von Ausbildungsstätten und Akkreditierung von Prüfern

#### § 28

#### Akkreditierung als fachliche Stelle

Die Akkreditierung als fachliche Stelle erfolgt auf Antrag bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Als fachliche Stelle ist zu akkreditieren, wer nachweist, dass

- die bei ihm mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen die erforderliche Sachkunde besitzen, um die Anforderungen an die Zulassung von Ausbildungsstätten zu beurteilen; dies umfasst insbesondere die Beurteilung, ob eine Ausbildungsstätte in der Lage ist, die Ausbildung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung durchzuführen und die in dieser Verordnung festgelegten strukturellen und personellen Anforderungen erfüllt,
- er über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Zulassungsprüfung sowie deren Überprüfung verfügt und



 die weiteren Anforderungen des § 12j Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt sind.

§ 29

#### Zulassung der

#### Ausbildungsstätte, fachlich verantwortliche Person

- (1) Die Zulassung als Ausbildungsstätte nach § 12i Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist bei der fachlichen Stelle zu beantragen. Sie kann für die Ausbildung zu einer oder zu mehreren Assistenzhundearten beantragt werden. Zur Zulassung legt die Ausbildungsstätte der fachlichen Stelle die nach Anlage 7 erforderlichen Angaben und Nachweise vor.
- (2) Die Ausbildungsstätte muss für jede Assistenzhundeart eine oder mehrere fachlich verantwortliche Personen festlegen. Ist die Ausbildungsstätte eine natürliche Person, ist diese fachlich verantwortlich. Eine Person kann auch für mehrere Assistenzhundearten fachlich verantwortlich sein.

§ 30

# Akkreditierung von Prüfern, Einbeziehung von Fachprüfern

- (1) Die Zulassung als Prüfer erfolgt auf Antrag bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, wenn die Anforderungen des § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt sind und der Prüfer Fachprüfer bei sich beschäftigt, die über die Sachkundeanforderungen gemäß Anlage 8 dieser Verordnung verfügen. Die erforderlichen Nachweise hierfür hat der Prüfer der Akkreditierungsstelle beizubringen.
- (2) Der Prüfer hat bei einer Prüfung nach Abschnitt 4 nur solche Fachprüfer in die Prüfung einzubeziehen, die die Voraussetzungen nach Anlage 8 erfüllen.

§ 31

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2022

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil

#### Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 4 Satz 3)

# Befunderhebungsbogen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Hunden zur Ausbildung

Art der geplanten Verwendung (bitte ankreuzen)		
<ul> <li>☐ Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder Beeinträchtigung des Sehvermögens (Blindenführhund)</li> <li>☐ Assistenzhund für Menschen mit motorischer Beeinträchtigung (Mobilitätsassistenzhund)</li> <li>☐ Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung (Signalassistenzhund)</li> <li>☐ Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie, olfaktorischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- oder systemisch bedingten Anfallserkrankungen (Warn- und Anzeige-Assistenzhund)</li> <li>☐ Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB-Assistenzhund)</li> </ul>		
I. Signalement		
Rasse		
Geburtsdatum		
Name		
Mikrochip-Nummer		
II. Anamnese		
Jeder Hund ist mindestens gemäß den Empfehlungen der StlKo-Vet zu impfen ("C" = Core-Vakzine)	□ Parvovirose (C) Letzte Impfung am   □ Staupe (C) Letzte Impfung am   □ Leptospirose (C) Letzte Impfung am   □ Tollwut (bei Reisetätigkeit mit Auslandsaufenthalt)   □ Weitere Impfungen:   Grundimmunisierung vollständig ja/nein	
Geschlecht	☐ weiblich – letzte Läufigkeit am: ☐ männlich	
Kastration	☐ ja – Datum: ☐ nein ☐ chirurgisch ☐ chemisch Datum:	
Kot- und Urinabsatz	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:	
Futter- und Wasseraufnahme	☐ Laut Angabe der vorstelligen Person o.b.B. ☐ Abweichung:	



Bisherige Erkrankungen, Medikationen, Therapien		
Bisherige Operationen		
Auslandsanamnese		
Sonstige Auffälligkeiten		
III. Klinische Untersuch	ung	
Allgemeinverhalten		<ul> <li>☐ munter, aufmerksam</li> <li>☐ ruhig, aufmerksam</li> <li>☐ matt, teilnahmslos</li> <li>☐ apathisch</li> <li>☐ unruhig/nervös</li> <li>☐ gesteigertes Allgemeinverhalten (Übererregbarkeit)</li> <li>☐ Aggression gegenüber Fremden</li> </ul>
Ernährungszustand (BCS gemäß WSAVA Leitfader		1 3 5 7 9 2 4 6 8
Innere Körpertemperatur		°C
Haut		□ o.b.B. □ Abweichung:
Hautturgor		☐ erhalten ☐ vermindert: ggr. mgr. hgr. ☐ aufgehoben
Haarkleid, Krallen		☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
Schleimhäute (Bitte die entsprechenden Nummern einfügen: 1. rosa; 2. blass-rosa; 3. blass; 4 ikterisch; 5. hyperämisch; 6. zyanotisch)		Maulschleimhaut Konjunktiven
Augen (Eine Untersu-	Ausfluss	☐ ja – Konsistenz: ☐ nein
chung durch Fachtier- arzt nur, wenn vom untersuchenden Tierarzt abweichende Befunde	Umgebende Strukturen	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
erhoben werden.)	Innere Strukturen	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
Ohren		☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
Mundhöhle/Zunge		☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
Zahnfleisch		☐ o.b.B. ☐ Abweichung:



#### 2446 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2022

Zahnstatus	<ul><li>□ o.b.B.</li><li>□ Abweichung:</li><li>Zahnschema hier mit abdrucken, damit eventuell fehlende Zähne direkt vermerkt werden können</li></ul>
Nase	Umgebung:  □ o.b.B.  □ Abweichung:
Atmung	Frequenz:  □ o.b.B.  □ Abweichung:
Kehlkopf	<ul><li>☐ Husten nicht auslösbar, kein spontanes Husten</li><li>☐ Husten auslösbar, kein spontanes Husten</li><li>☐ Husten spontan (ggf. Nachuntersuchung)</li></ul>
Lymphknoten	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
☐ Auskultation Lunge	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
☐ Auskultation Herz	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
Puls	Frequenz:  o.b.B.  Abweichung:
Palpation Abdomen	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
IV. Harnuntersuchung (nur bei entsprechend	lem Befund bzw. Verdacht)
Teststreifen	o.b.B. Wert: Abweichung:
Spez. Gewicht	o.b.B.  Abweichung:
Sedimentuntersuchung	o.b.B.  Abweichung:
V. Kotuntersuchung	
Parasitologie (Sedimentations-Flotations-Verfahren oder immunologisch) (Empfehlungen des Euro- pean Scientific Counsel Companion Animal Parasites ESCCAP)	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
Giardien	☐ negativ ☐ positiv
Letzte Entwurmung	Datum, Medikament



VI. Blutuntersuchung			
Hämatologie	RBC, HCT, HGB, WBC + Differentialblutbild		
Blutchemie	ALB, ALB/GLOB, ALKP, ALT, AMYL BUN, BUN/CREA, GLOB, CHOL, CREA, GGT, TBIL, GLU, LIPA, PHOS, TP, CI, Na, K, Ca, Na/K (T4, TSH bei klinischem Verdacht)		
Vektor übertragene Infektionen (CVBD) nur bei Verdacht, wenn Hund aus dem Ausland bzw. bei klinischem Bild	Leishmania sp., Ehrlichia sp., Dirofilaria sp., Babesia sp., Anaplasmen, Hepatozoon canis Bei Hunden aus dem Ausland zusätzliche länderspezifische Unter- suchungen (Reisekrankheiten-Profil)		
VII. Orthopädischer Untersuchungsgang: G	angbild		
Schritt	□ o.b.B. □ Lahmheit □ Vore □ Hire □ Voli □ Hili		
Trab	□ o.b.B. □ Lahmheit □ Vore □ Hire □ Voli □ Hili		
Kreis	□ o.b.B. □ Abweichung:		
Stufen auf und ab	□ o.b.B. □ Abweichung:		
Erheben aus Sitz- und Liegeposition	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:		
VIII. Orthopädischer Untersuchungsgang: Palpation Stehend			
Halswirbelsäule	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:		
Brustwirbelsäule	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:		
Lendenwirbelsäule	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:		
Kreuzbein/Iliosakralgelenk	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:		



Provokationstest Bizepssehne bezüglich Tendinitis und Ruptur	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
Probe FPC (Frakturierter processus coronoideus)	☐ o.b.B. ☐ Abweichung:
IX. Orthopädischer Untersuchungsgang: I (links und rechts anliegend)  Jede Gliedmaße ist einzeln von distal gelenken.	Palpation in Seitenlage nach proximal zu untersuchen, beginnend an den Zehengrund-
Vordergliedmaße links	☐ sämtliche Gelenke o.b.B. ☐ Streckschmerz – Lokalisation:
	Beugeschmerz – Lokalisation:
	Rotationsschmerz – Lokalisation:
	Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation:
Hintergliedmaße links	☐ sämtliche Gelenke o.b.B.
	Streckschmerz – Lokalisation:
	Beugeschmerz – Lokalisation:
	Rotationsschmerz – Lokalisation:
	☐ Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation: Patellaluxation ☐ o.b.B.
	Grad
Vordergliedmaße rechts	☐ sämtliche Gelenke o.b.B. ☐ Streckschmerz – Lokalisation:
	Beugeschmerz – Lokalisation:
	Rotationsschmerz – Lokalisation:
	Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation:

Hintergliedmaße rechts		☐ sämtliche Gelenke o.b.B.
		☐ Streckschmerz – Lokalisation:
		☐ Beugeschmerz – Lokalisation:
		Rotationsschmerz – Lokalisation:
		Lange Röhrenknochen Druckschmerz – Lokalisation:
		Patellaluxation
		o.b.B.
		☐ Grad
X. Neurologischer Unte	ersuchungsgang	
	Drohreaktion	□ o.b.B.
	Dronreaktion	☐ O.B.B.
Visus	"Wattebauschtest"	o.b.B.
		Abweichung:
	Hindernisparcours	o.b.B.
		Abweichung:
Hörprobe (zum Beispiel I	Klatschen,	□ o.b.B.
laute Ansprache)		☐ Abweichung:
Haltung (Kopf, Gliedmaß	en)	□ o.b.B.
Traituring (Ropri, Calicuman	GII)	☐ Abweichung:
	<u> </u>	-
	Pupillarreflex	o.b.B.
		Abweichung:
	Palpebralreflex	o.b.B.
Weitere		Abweichung:
Kopfnerven	Sensibilitäts-	□ o.b.B.
	prüfung Nase	☐ Abweichung:
	Schluckreflex	□ o.b.B.
	Commonwork	Abweichung:
Challes flow your days Olic days One		
Stellreflex vordere Gliedmaßen		o.b.B.  Abweichung:
		Abwelchung.
Stellreflex hintere Gliedm	naßen	o.b.B.
		Abweichung:
Flexorreflex vordere Glie	dmaßen	□ o.b.B.
		☐ Abweichung:
Flexorreflex hintere Glied	lmaßen	□ o.b.B.
		Abweichung:



#### **2450** Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2022

Tricepssehnenreflex	o.b.B.	ichung:	
Bicepssehnenreflex	☐ o.b.B.	ichung:	
Tibialis-cranialis-Reflex	o.b.B.	ichung:	
Patellarreflex	o.b.B.	chung:	
Ischiadicusreflex	☐ o.b.B.	chung:	
XI. Bildgebende Diagnostik: Röntgen			
		naft für Röntgendiagnostik genetische beeinflussbarer Gutachter für Hüftgelenksdysplasie (HD) bzw. Ellbogen-	
Hüfte			
Lendenwirbelsäule I/I			
Ellenbogen beidseits I/I und a/p			
XII. Bildgebende Diagnostik: Sonographie (	nur bei Ve	erdacht)	
Nur bei spezieller Indikation	spezieller Indikation		
	☐ Abdor	men:	
	☐ Sehne	en/Kapsel/Bänder:	
	☐ Umfai	ngsvermehrung:	
XIII. Verhalten bei der Untersuchung (Bei Verdacht auf Verhaltensstörungen ist der Hund einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit Zusatzbezeichnung/Fachtierarztbezeichnung Verhaltenskunde vorzustellen.)			
gelassen, desinteressiert		☐ furchtsam-scheu	
offen-freundlich		panisch (Fluchtversuche)	
☐ freundlich-verspielt		defensiv-aggressiv	
unterwürfig-sensibel		☐ offensiv-aggressiv	
XIV. Notwendige weiterführende Untersuchungen			
Zum Beispiel, wenn aufgrund erblichen oder einer Rassedisposition beispielsweise Audiometrie bei Hunden mit Merlefaktor oder durch andere Befunde oder anderen Untersuchungen, Verdachtsdiagnosen bestehen, die den Einsatz als Assistenzhund einschränken oder ausschließen.			
XV. Vorhandensein von Qualzuchtmerkmalen (entsprechend § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung)			
☐ Jawelche ☐ Nein			

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 3)

#### Ausschlussdiagnosen

- Nicht einfach behandelbare oder nicht einfach kontrollierbare chronische Erkrankungen, Stoffwechselstörungen oder organische Erkrankungen führen zum Ausschluss (zum Beispiel Epilepsie, Morbus Addison, Morbus Cushing, generalisierte Demodikose, atopische Dermatitis, Diabetes mellitus, Diabetes insipidus, chronische/exokrine Pankreasinsuffizienz, kognitive Dysfunktion)
- 2. Chronische schmerzhafte, orthopädische Leiden wie Hüftgelenksdysplasie ab Schweregrad D1, Ellenbogendysplasie ab Grad 1, hochgradige Anzeichen für eine lumbosakrale Instabilität oder Übergangswirbel höheren Grades, die den Einsatz als Assistenzhund beeinträchtigen, Arthrosen, die den Einsatz als Assistenzhund beeinträchtigen, ausgeprägte Tendopathien, Patellaluxation ab Grad 3
- 3. Hunde, bei denen Körperteile oder Organe entgegen dem Verbot des § 6 des Tierschutzgesetzes vollständig oder teilweise amputiert wurden, insbesondere die Ohren oder die Rute
- Hunde mit Qualzuchtmerkmalen entsprechend § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung
- 5. Obstruktion der oberen Atemwege
- 6. Anhaltende Verhaltensstörungen (wie etwa gesteigertes aggressives oder ängstliches Verhalten)
- 7. Verlust oder Einschränkung von Sinneswahrnehmungen (zum Beispiel Einschränkungen des Hörens, Sehens)



#### Anlage 3

(zu § 5 Absatz 4 Satz 1)

#### Attest

Ein Attest zur Vorlage bei der Ausbildungsstätte nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und dem Prüfer nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Ausstellende Tierärztin/ausstellender Tierarzt,
- 2. Angaben zur Hundehalterin/zum Hundehalter: Name, Vorname, Anschrift,
- 3. Angaben zum Hund: Name, Rasse, Geschlecht, Mikrochip-Nummer und Wurftag,
- 4. Grund der Vorstellung,
- 5. eine Bestätigung, dass der Hund am Tag der Untersuchung die zur Ausbildung und zum Einsatz als Assistenzhund erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt,
- 6. eine Angabe darüber, ob die gesundheitliche Eignung am Tag der Untersuchung auf eine Assistenzhundeart nach § 3 Absatz 1 begrenzt ist,
- 7. Ort und Datum der Ausstellung,
- 8. Unterschrift der verantwortlichen Tierärztin/des verantwortlichen Tierarztes und
- 9. Bestätigung, dass dem Attest der Befunderhebungsbogen sowie ggf. Untersuchungsergebnisse weiterführender Untersuchungen beiliegen.

Anlage 4

(zu § 8 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 Nummer 5)

#### Ausbildungsinhalt

#### 1. Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams (alle Assistenzhundearten)

Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens	Schulung des Gehorsams
Reaktionsschulung in Bezug auf Menschen (auch Menschenmengen) mit aus Perspektive des Hundes ungewöhnlichem Erscheinungsbild, ungewöhnlichen und unterschiedlichen Bewegungsmustern sowie deren Verhaltensweisen. Dies umfasst insbesondere auch die Duldung von Hilfeleistungen durch Dritte.	Schulung, an der Leine und ohne Leine zu folgen und zu begleiten
Reaktionsschulung in Bezug auf Kinder, Artgenossen und andere Tiere und deren Verhalten, auch wenn der Hund unangeleint (frei) läuft	Schulung, die Signale für Sitzen, Liegen und Bleiben (auch mit Ablenkungen) zu befolgen
Schulung des Verhaltens bei der Benutzung von Fahrstühlen und Treppen sowie der Benutzung von verschiedenen Türen	Schulung, Rückruf- und Abbruchsignale zu befolgen
Schulung des Verhaltens in öffentlichen Orten (insbesondere Straßenverkehr, Geschäfte, Arztpraxis, Restaurant, Café) sowie des Verhaltens in der Wohnung des Menschen, wenn dieser nicht zu Hause ist	
Reaktionsschulung in Bezug auf akustische, visuelle, taktile und geruchliche Reize sowie Futterreize, auch im Freilauf	
Bedarfsorientierte Schulung des Verhaltens bei der Benutzung von Verkehrsmitteln wie etwa Ein- und Aussteigen sowie die Benutzung von Kraftfahrzeug, Sonderfahrdienst, Bus, Bahn, Tram sowie anderen Beförderungsmitteln wie Fähre, Gondel, Seilbahn. Die Auswahl der Beförderungsmittel ist angepasst an die jeweiligen individuellen Umstände, wobei mindestens die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs oder eines Verkehrsmittels des öffentlichen Nah- oder Fernverkehrs geschult werden muss.	

#### 2. Hilfeleistungen

#### a) Blindenführhunde

Der Blindenführhund lernt in der Ausbildung, den Menschen selbstständig sicher durch den allgemeinen Verkehr zu führen und dabei auf die ihm antrainierten Hör- und anderen Zeichen des Menschen sowie auf Umweltsignale zu reagieren. Während der Ausbildung trainiert der Hund, im Führgeschirr zu gehen und – jeweils situationsangemessen – ihm gegebene Signale zu befolgen oder sich ihnen aktiv zu widersetzen. Signale bei der Führarbeit zu befolgen oder im Einzelfall nicht zu befolgen, ist eine Hilfeleistung, die auf die Anforderungen an den Gehorsam aufbaut. Der Ausbildungsinhalt umfasst die Hilfeleistungen H1 bis H9 sowie die sonstige Leistung S1.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Umgehen beziehungsweise Anzeigen von Hindernissen	Bewegliche und unbewegliche Hindernisse umgeht oder zeigt der Hund dem Menschen an. Je nach Umweltsituation und Beschaffenheit des Hindernisses kann dies beispielsweise durch Stehenbleiben oder Verzögern erfolgen.
		<ul> <li>Um Seitenhindernisse führt der Hund seitlich in ausreichendem Abstand herum.</li> </ul>
		<ul> <li>Um Bodenhindernisse führt der Hund herum oder zeigt sie an. Hindernisse, die der Mensch überstei- gen kann (z. B. querliegendes Brett, Füllschlauch einer Heizölleitung usw.), zeigt der Hund durch Stehenbleiben an und führt nach entsprechender Aufforderung über das Hindernis.</li> </ul>

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
		<ul> <li>Flache Hindernisse zeigt der Hund etwa durch Verzögern des Gehtempos an. Bodenvertiefun- gen (wie Bahnsteigkanten, offene Kanalschächte, Baugruben) passiert der Hund mit genügen- dem seitlichen Abstand, oder er bleibt davor- stehen.</li> </ul>
		<ul> <li>Um Höhenhindernisse, die der Hund unterlaufen, an denen sich der Mensch aber stoßen könnte (zum Beispiel Schranken, überhängende Zweige, Briefkästen), führt der Hund mit genügendem seit- lichen Abstand herum.</li> </ul>
		<ul> <li>Bei Totalabsperrungen (beispielsweise an Baustellen oder durch parkende Autos) umgehen der Hund und der Mensch das Hindernis situationsangemessen und sicher. Bei Totalabsperrung von Bürgersteigen führt der Hund beispielsweise an die Bordsteinkante. Auf Signal des Menschen führt der Hund über die Fahrbahn (sichere Überquerung) oder er umgeht die Absperrung auf der Fahrbahn. Nach Passieren der Absperrung zeigt er den Bordstein an und setzt den Weg auf dem Bürgersteig fort.</li> </ul>
		<ul> <li>Mobile Hindernisse (wie Fußgängerinnen und Fußgänger, Skaterinnen und Skater, Radfahrende usw.) umgeht der Hund mit ausreichendem Abstand.</li> </ul>
		<ul> <li>Durch Engstellen führt der Hund in angemessen verlangsamtem Führtempo oder er zeigt sie durch Stehenbleiben an.</li> </ul>
H2	Verhalten in Gefahrensituationen	Der Hund erkennt – soweit möglich – eine Gefahrensituation rechtzeitig und reagiert angemessen darauf. Er bleibt beispielsweise stehen, auch wenn ein Signa (verbales oder nonverbales Signal oder ein veränderter Zustand) bereits gegeben wurde.
		Beispielsweise zeigt der Hund Abgründe wie an Bahnsteigkanten oder ungesicherten Baugruben, denen sich Mensch und Hund frontal nähern, durch Stehenbleiben an oder er führt davon weg, so dass er zwischen Abgrund und Mensch geht. Entlang von Abgründen (wie beispielsweise an Bahnsteigkanten oder Rampen) führt der Hund mit ausreichendem Seitenabstand.
H3	Verhalten bei Bordsteinkanten	Der Hund führt bis zu Bordsteinkanten und hält an; das gilt für Bordsteinkanten jeder Höhe, auch für abgesenkte. Auf entsprechendes Signal führt er weiter.
H4	Verhalten bei Straßenüberquerungen, Begehen von Bürgersteigen und Straßen	<ul> <li>Straßen überquert der Hund erst auf entsprechendes Signal. Der Hund führt direkt und geradlinig über die Fahrbahn zur gegenüberliegenden Bordsteinkante.</li> </ul>
		<ul> <li>Auf Straßen mit Bürgersteig führt der Hund, soweit möglich, auf dem Gehweg und hält dort möglichst die Mitte ein. Er führt, sofern er nicht unbeweg- lichen oder beweglichen Hindernissen ausweichen muss, in gerader Richtung. Er führt, solange ihm kein anderes Signal gegeben wird, bis zur Bord- steinkante der nächsten Querstraße und bleibt unmittelbar vor dieser stehen.</li> </ul>

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
		<ul> <li>Auf Straßen ohne Bürgersteig führt der Hund selbstständig oder auf Signal des Menschen am linken oder rechten Rand und zeigt einmündende Straßen oder Wege an. Nach der Umgehung von Hindernissen kehrt er wieder zurück auf die Lauflinie. Auf Straßen ohne Bürgersteig außerhalb geschlossener Ortschaften führt der Hund gemäß der Straßenverkehrsordnung äußerst links, wenn zumutbar.</li> <li>Auf entsprechendes Signal sucht der Hund einen gekennzeichneten Fußgängerüberweg (zum Beispiel Zebrastreifen) auf und zeigt ihn durch Stehenbleiben an.</li> <li>Auf entsprechendes Signal führt der Hund zu einer Ampel und zeigt sie beispielsweise durch Stehenbleiben oder Berühren am Ampelmast an.</li> </ul>
H5	Verhalten bei und auf Treppen, Roll- treppen und Fahrsteigen (Laufbändern)	<ul> <li>Auf entsprechendes Signal sucht der Hund Treppen und zeigt sie durch Anhalten an. Bei aufwärtsführenden Stellen stellt der Hund die Vorderpfote auf die unterste Stufe. Die Treppen begeht der Hund nur auf Signal. Er geht dabei flüssig und in einem Tempo, das der Situation und den Bedürfnissen des Menschen angemessen ist.</li> <li>Rolltreppen und Fahrsteige (Laufbänder) betritt der Hund nicht.</li> </ul>
H6	Benutzen von Verkehrsmitteln	Auf Signal führt der Hund zum Ein- bzw. Ausstieg eines Verkehrsmittels und zeigt diesen an. Er steigt auf Signal zusammen mit dem Menschen ein bzw. aus. Ist ein gleichzeitiges Einsteigen nicht möglich, so hat der Hund aus Sicherheitsgründen vorauszugehen. Beim Aussteigen geht der Mensch voraus.
H7	Verhalten in oder bei Gebäuden	<ul> <li>Auf Signal führt der Hund zum Ein- bzw. Ausgang von Gebäuden oder Räumen und zeigt, sofern vorhanden, die Ein- und Ausgangstür an.</li> <li>Während eines Einkaufs oder Restaurantbesuches verhält sich der Hund ruhig und zurückhaltend, ohne Dritte zu belästigen und bleibt an der Stelle liegen, die ihm zugewiesen wurde.</li> </ul>
H8	Losgehen, Ändern von Richtung und Geschwindigkeit, Nachfolgen	<ul> <li>Auf das entsprechende Signal geht der Hund los.</li> <li>Auf entsprechendes Signal ändert der Hund aus dem Stand bzw. aus der Bewegung die Richtung.</li> <li>Auf entsprechendes Signal läuft der Hund schneller bzw. langsamer. Das Führtempo ist der Umweltsituation und den Bedürfnissen des Menschen angepasst.</li> <li>Auf Signal folgt der Hund einer bestimmten Person und führt dabei weiterhin sicher (z. B. um Hindernisse herum).</li> </ul>
Н9	Aufsuchen und Anzeige von Sitzgelegenheiten und anderer Ziele/markanter Punkte	<ul> <li>Auf Signal führt der Hund zu einer freien Sitzgelegenheit und zeigt diese an.</li> <li>Auf entsprechendes Signal sucht der Hund andere Ziele (z. B. Verkaufsschalter, Kasse, Fahrstuhl, Haltestelle, Briefkasten) auf und zeigt sie an.</li> </ul>

#### S1 Sonstige Leistung

Geschult wird die Selbstständigkeit, die Arbeits- und Zugfreude und die Belastbarkeit des Hundes sowie die Konstanz der Führleistung.

#### b) Mobilitätsassistenzhund

Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H13 aufgeführten Hilfeleistungen, wobei die Hilfeleistungen H3 bis H13 durch bis zu drei sonstige Hilfeleistungen (H14) oder jeweils durch eine bei H2 aufgeführte einzelne Notfallmaßnahme ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Apportieren von Objekten	Auf Signal hebt der Hund einen Gegenstand auf, hält oder trägt ihn, bis er das Signal erhält, den Gegenstand koordiniert dem Menschen anzureichen oder an einem angewiesenen Ort abzulegen.
H2	Ausführen einer Notfallmaßnahme wie  - Telefon holen  - Hilfsperson holen  - Notrufknopf drücken  - Bellen oder Laut geben auf Signal oder  - Medikamente bringen	Der Hund führt auf Signal eine bestimmte Notfallmaßnahme aus: Zum Beispiel holt er das Telefon, eine Hilfsperson oder bestimmte Notfallmedikamente. Oder der Hund läuft auf Signal zu einer vorher genannten Person, um diese darauf aufmerksam zu machen, dass Hilfe benötigt wird oder der Hund bellt auf Signal des Menschen, um auf eine Notsituation aufmerksam zu machen. Falls erforderlich, öffnet der Hund dazu Türen, überwindet Treppen oder andere Barrieren.
H3	Schalter bedienen	Der Hund betätigt auf Signal hin mit der Nase oder der Pfote den erwünschten Schalter von Einrichtungen wie etwa Licht, Notrufknopf, Fahrstuhl, Ampeltaster, Toilettenspülung sowie Schalter von Elektrogeräten wie etwa Staubsauger.
H4	Türen öffnen, aufhalten und schließen	Der Hund öffnet und schließt auf Signal eine Zimmer- oder Wohnungstür. Bei Türen, die selbst schließen, hält er die Tür weit und lang genug offen, so dass der Mensch hindurchgehen oder hindurchfahren kann.
H5	Unterstützung beim An- und/oder Ausziehen	Der Hund zieht auf Signal mit dem Maul das ge- wünschte Kleidungsstück an und/oder aus, ohne das Kleidungsstück dabei zu beschädigen. Winkel, Art und Krafteinsatz lernt der Hund an individuellen Be- dürfnissen auszurichten.
H6	Handrollstuhl oder Rollator heranziehen	Der Hund zieht auf Signal den Handrollstuhl oder Rollator zu seinem Menschen heran. Position und Abstand sind hierbei individuell von Situation und individuellem Bedarf abhängig, um z. B. sicheres Um- setzen zu ermöglichen.
H7	Türen oder Schubladen öffnen	Der Hund öffnet auf Signal eine Schublade oder Tür (auch Schranktür) etwa durch Ziehen oder Anstupsen.
H8	Unterstützung bei der Hausarbeit	Der Hund unterstützt bei der Erledigung der Hausarbeit (etwa bei der Wäsche). Hierzu kann es je nach Bedarf notwendig sein, dass er beispielsweise Wäsche aus der Maschine anreicht, einen Wäschekorb zum Wäscheständer zieht, Wäsche sowie heruntergefallene Wäscheklammern anreicht und den Wäscheklammerbeutel hält.
H9	Packtasche tragen einschließlich Auf- und Absetzen	Der Hund trägt eine ergonomisch individuell zu ihm passende Packtasche auf dem Rücken, in der beispielsweise der Einkauf verstaut werden kann. Der Hund lernt, sich sicher mit der Packtasche im privaten und öffentlichen Bereich zu bewegen. Das Gewicht der Packtasche samt Inhalt darf 15 % des Körpergewichts des Hundes nicht überschreiten.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H10	Hand auf eine Armlehne oder ein Steuer- element (Schaltung) schieben	Der Hund unterstützt den Menschen dabei, dessen Hand oder Arm auf Armlehne, Rollstuhlschaltung, Schoß etc. zu platzieren, wenn dies aus eigener Kraft nicht möglich ist, beispielsweise indem der Hund seine Schnauze unter den Arm legt und diesen auf die Armlehne zurückschiebt.
H12	Aufräumen und Müll entsorgen	Auf Signal bringt der Hund den Gegenstand zum Mülleimer und entsorgt diesen gezielt im Eimer. Hierbei benötigt er keinen Sichtkontakt zu seinem Menschen und öffnet solche Türen, die ihm den Weg zum Mülleimer versperren.
H13	Hilfsmittel wie Beatmungsgerät tragen oder ziehen	Der Hund trägt ein Hilfsmittel wie etwa ein kleines Beatmungsgerät für seinen Menschen oder zieht ein größeres Beatmungsgerät.
H14	<ul> <li>Sonstige Hilfeleistung</li> <li>Eine Hilfeleistung, die sich nach dem individuellen Bedarf richtet und mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt:</li> <li>1. Die Hilfeleistung ersetzt ganz oder teilweise eine ausgefallene Körperfunktion oder ermöglicht die Erfüllung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens. Zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören Körperfunktionen wie Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme und die Ausscheidung, das selbstständige Wohnen und das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraumes und die Kommunikation zur Vermeidung von Vereinsamung.</li> <li>2. Die Hilfeleistung gleicht die mit der Funktionsbeeinträchtigung verbundene oder im Falle der Vorbeugung zu erwartende Teilhabestörung aus, mildert diese, wendet sie ab oder beeinflusst sie in sonstiger Weise günstig, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.</li> </ul>	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

# c) Signalassistenzhund

Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H10 aufgeführten Hilfeleistungen, wobei diese jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (H11) oder durch die weitere Anzeige eines Geräuschs aus der Hilfeleistung H1 ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	<ul> <li>Mindestens zwei der folgenden Geräusche</li> <li>– Türklingel</li> <li>– Krankenwagen-, Feuerwehr- und Polizeisirene</li> <li>– Kraftfahrzeughupe</li> <li>– Vorname und Name</li> <li>– Rufen, Weinen oder Schreien des eigenen Kindes</li> </ul>	Der Hund zeigt mindestens zwei Geräusche durch ein Anzeigeverhalten (zum Beispiel durch Stupsen mit der Nase, Kratzen am Bein oder Anspringen) oder das Bringen eines bestimmten Gegenstandes an. Der Mensch wird nach jedem Anzeigen eines Geräusches, auch nach Aufforderung durch den Menschen (etwa durch eine entsprechende Gebärde), zur Geräuschquelle geführt.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
	<ul><li>Klopfen</li><li>Nähern von Menschen</li></ul>	
	durch ein Anzeigeverhalten anzeigen und zur Geräuschquelle führen oder durch ein bestimmtes Verhalten auf die Geräusch- quelle aufmerksam machen.	
H2	Rauchmelder anzeigen	Der Hund zeigt den Signalton eines Rauchmelders an. Anstatt den Menschen zum Geräusch zu führen, zeigt er durch ein eindeutiges, nur Rauchmelder betreffendes Verhalten, die Gefahr an. Das jeweilig trainierte Anzeigeverhalten muss der Situation angemessen und effektiv sein, also steigernd bei ausbleibender Beachtung und penetrant.
Н3	Bestimmte Verkehrssituationen anzeigen	Der Hund zeigt bestimmte Verkehrssituationen an, aus denen eine Gefahrsituation für den Menschen entstehen könnte. Dies könnte etwa ein sich dem Menschen von hinten näherndes Kraftfahrzeug, Fahrrad oder sonstiges Fahrzeug sein.
H4	Ein Familienmitglied oder einen Dritten holen	Der Hund holt nach Aufforderung durch den Menschen ein Familienmitglied oder einen Dritten.
H5	Nachricht zu einer anderen Person bringen	Der Hund transportiert eine Nachricht vom oder zum Menschen zu oder von einer anderen Person.
H6	Verlust von Gegenständen anzeigen	Der Hund macht den Menschen darauf aufmerksam, wenn ihm Gegenstände herunterfallen.
H7	Wecker Klingeln anzeigen	Der Hund zeigt das Klingeln durch ein Anzeigeverhalten (vgl. H1) oder das Bringen des Weckers an.
H8	Telefonklingeln oder Klingeln des Smart- phones anzeigen	Der Hund zeigt das Klingeln eines Telefons oder Smartphones an.
H9	Haushaltsgeräusche (wie etwa Eieruhr, kochendes Wasser)	Wie bei H8
H10	Eingang von Emails	Wie bei H8
H11	Erbringen einer Sonstigen Hilfeleistung Vgl. unter Buchstabe b) H14	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

# d) Warn- und Anzeigeassistenzhund

Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H10 aufgeführten Hilfeleistungen, die jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (H11) oder durch eine Notfallmaßnahme der Hilfeleistung H2 ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Zuverlässiges Warnen oder Anzeigen der medizinischen Notsituation/eines veränderten körperlichen Zustands oder eines Allergens an bekannten und unbekannten Orten	Der Warnhund warnt den Menschen mit einem eindeutigen Warnverhalten zuverlässig zu allen Tagesund Nachtzeiten in jeder Situation, bevor die medizinische Notsituation eintritt. Das jeweilig trainierte Anzeigeverhalten muss der Situation angemessen und effektiv sein, also steigernd bei ausbleibender Beachtung und penetrant. Der Anzeigehund zeigt eine eingetretene medizinische Notsituation (gegebenenfalls auch einen anaphylaktischen Schock) oder den potentiellen Auslöser einer medizinischen Notsituation (zum Beispiel ein Allergen) durch ein bestimmtes Anzeigeverhalten (etwa Stupsen, Lecken, Pfote auflegen, Gegenstand bringen, Bellen) an. Für den Fall einer Allergenanzeige kann der Hund das Allergen im Raum (auch in oder auf Gegenständen wie etwa Teller und Tablett) und in der direkten Umgebung des Menschen anzeigen. Außerdem zeigt der Hund durch ein besonderes Anzeigeverhalten auch an, wenn sich am durchsuchten Ort kein Allergen befindet (Negativ-Anzeige).

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
		Bei Bellen als Anzeigeverhalten kann der Hund in der Nähe des Menschen bleiben und alarmiert durch das Bellen eine andere Person etwa in der Wohnung oder im Geschäft.
H2	<ul> <li>Zuverlässiges Ausführen einer Notfallmaßnahme (es genügt eine der nachfolgenden Maßnahmen):</li> <li>Telefon holen</li> <li>Notfallmappe bringen</li> <li>Medizinische Geräte, Notfallmedikamente oder andere notwendige Hilfsmittel bringen</li> <li>Hilfe holen, z. B. einen Angehörigen</li> <li>Notrufknopf drücken</li> <li>Bellen oder Lautgeben auf Signal</li> </ul>	Ist die Notsituation eingetreten, führt der Hund auf Signal eine Notfallmaßnahme aus. Zum Beispiel holt er das Telefon, damit der Mensch selbst etwa Angehörige oder den Rettungswagen verständigen kann oder eine Betreuungsperson diese anrufen kann. Falls für die Notfallmaßnahme erforderlich, weckt der Hund den Menschen. Der Hund reagiert in bestimmten Notfallsituationen, ohne dass er ein gesondertes Signal vom Menschen erhält (z. B. bei Bewusstlosigkeit des Menschen).
НЗ	Wecken bei Wecker Klingeln	Schläft der Mensch zum Beispiel als Folge einer Medikamenteneinnahme so tief, dass er nicht auf einen Wecker reagiert, weckt der Hund ihn, sobald der Wecker klingelt.
H4	Anzeigen des Alarms eines medizinischen Geräts	Der Hund zeigt durch ein Anzeigeverhalten (etwa durch Stupsen oder Pfote auflegen) an, wenn ein Alarm eines medizinischen Geräts einen medizinischen Notfall oder einen Fehler signalisiert, der sofortiges Handeln erfordert. Das jeweilig trainierte Anzeigeverhalten muss der Situation angemessen und effektiv sein, also steigernd bei ausbleibender Beachtung und penetrant.
H5	Türen öffnen in Notsituation	Wenn der Mensch bewusstlos ist und Angehörige oder der Rettungsdienst eintreffen, um zu helfen, öffnet der Hund ihnen die Eingangstür und lässt sie eintreten.
H6	Lichtschalter bedienen	Auf Signal schaltet der Hund das Licht an und aus.
H7	Taktile Stimulation	Während eines Anfalls oder einer Schlafattacke leckt der Hund den Menschen an einer auf die individuellen Bedürfnisse des Menschen abgestimmten Stelle am Körper (z. B. Gesicht, Hände), um dem Menschen durch die taktile Stimulation zu helfen wieder zu sich zu kommen, ihm Sicherheit zu vermitteln und ihm zu helfen, sich schneller orientieren zu können.
Н8	An die Medikamenteneinnahme oder Mit- nahme erinnern	Täglich erinnert der Hund bei bestimmten wieder- kehrenden Situationen (zum Beispiel Frühstück) an die Einnahme von Medikamenten, indem er zum Bei- spiel die Medikamententasche bringt, oder den Men- schen beim Verlassen des Hauses an die Mitnahme der Medikamententasche erinnert.
H9	Sicher nach Hause oder an einen siche- ren Ort bringen	Ist der Mensch direkt vor der drohenden Notsituation oder danach nicht mehr aufnahmefähig oder über- kommt ihn starke Schläfrigkeit, führt ihn der Hund an einen sicheren Ort oder – nach der Notsituation – nach Hause.
H11	Erbringen einer Sonstigen Hilfeleistung Vgl. unter Buchstabe b) H14	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.



## e) PSB-Assistenzhund

Die Ausbildung umfasst die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H13 aufgeführten Hilfeleistungen, die jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (H14) oder eine Hilfeleistung aus H1 oder H2 ersetzt werden können.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H1	Sicherheit geben	Der Hund gibt dem Menschen auf Signal durch seine Nähe oder Berührung in verschiedenen Situationen und Orten Sicherheit und Nähe. Oder er setzt, stellt oder legt sich auf Signal zwischen seinen Menschen und einen anderen Menschen, um eine Distanz zu schaffen. Dabei darf der Hund keine Aggressionen gegenüber Dritten zeigen.
H2	Notfallmaßnahme ausführen	Der Hund leistet in einer bestimmten Notsituation je nach persönlichen Bedarf Hilfe.
		Dies kann dadurch geschehen, dass
		<ul> <li>der Hund den Menschen zu der nächsten freien Sitzgelegenheit bringt,</li> </ul>
		<ul> <li>der Hund seinen Menschen auf Signal zurück nach Hause bringt (Wobei zu berücksichtigen ist, dass der Hund den Menschen nur nach Hause bringen kann, wenn eine bestimmte Distanz zum Wohnort nicht überschritten wurde. Es ist daher nicht erfor- derlich, dass der Hund den Menschen von jedem beliebigen Ort nach Hause bringt.),</li> </ul>
		<ul> <li>der Hund seinen Menschen zum Beispiel durch das Auflegen einer Pfote oder Anstupsen beruhigt und ihn gegebenenfalls ablenkt,</li> </ul>
		<ul> <li>der Hund bei eindeutigen Anzeichen eines ver- änderten Zustandes des Menschen, der sofortige Maßnahmen durch den Menschen oder seine An- gehörigen erfordert, wie etwa Stressreduktion, Ein- satz von Medikamenten oder in der Verhaltens- therapie erlernten Fertigkeiten, durch ein Anzeige- verhalten anzeigt,</li> </ul>
		<ul> <li>der Hund bei Schlaflosigkeit Tiefendruck ausübt, indem er sich zum Beispiel auf die Beine oder in den Schoß des Menschen legt oder eine Gewichts- decke bringt,</li> </ul>
		<ul> <li>der Hund durch das Überbringen eines Zettels an Dritte Hilfe holt, falls der Mensch sich in einer Situation nicht ausdrücken kann,</li> </ul>
		<ul> <li>der Hund einen Dritten zur Hilfe holt, einen Notfall- knopf drückt oder eine ähnliche Handlung vornimmt,</li> </ul>
		der Hund in einer Krise auf Signal das Telefon bringt,
		<ul> <li>der Hund bei entsprechend nachvollziehbaren, er- lernten Anzeichen Dissoziationen, Flashbacks, Alpträume und Panikattacken durch taktile Stimu- lation unterbricht und den Menschen anschließend bei Bedarf beruhigt,</li> </ul>
		<ul> <li>der Hund auf Signal den nächsten Ausgang – zum Beispiel in einem Supermarkt – findet, wenn der Menschen Panik bekommt oder dissoziiert.</li> </ul>
H3	Straßenübergänge anzeigen und für sichere Fortbewegung im Straßenverkehr sorgen	Der Hund bleibt automatisch an jedem Straßenübergang stehen und lehrt so den Menschen auch stehenzubleiben und nicht einfach über die Straße zu laufen. Der Hund bleibt sofort auf dem Fußweg stehen, wenn ein Auto aus einer Ausfahrt fährt, um den Menschen vor der Gefahr des herausfahrenden Autos zu schützen.

Nummer	Hilfeleistung	Beschreibung
H4	An die Medikamenteneinnahme erinnern	Der Hund reagiert auf einen festgelegten Signalton (z. B. durch einen Wecker) indem er an die Einnahme der Medikamente – etwa durch Bringen der Medikamententasche – erinnert.
H5	Objekte apportieren	Der Hund bringt seinem Menschen auf Signal benötigte Gegenstände und hebt heruntergefallene Gegenstände auf.
H6	Rauchmelder anzeigen	Der Hund zeigt das Ertönen des Rauchmelders an und bringt den Menschen zum Ausgang.
H7	Kommunikation übernehmen	Kann der Mensch in der Öffentlichkeit nicht antworten oder sprechen, überreicht der Hund eine Karte mit Informationen.
H8	Anzeigen eines Wecksignals und Wecken	Der Hund zeigt ein Wecksignal an und weckt den Menschen.
H9	Schlüssel finden und bringen	Der Hund sucht, findet und bringt den Schlüssel oder ähnliche wichtige Gegenstände, wenn der Mensch sich nicht mehr erinnern kann, wo in der Wohnung er den Schlüssel platziert hat.
H10	Lichtschalter bedienen (auch in dunklen Räumen)	Der Hund kann auf Signal das Licht an- und ausschalten.
H11	An Waschroutine erinnern	Eine Klingel ertönt täglich zur selben Zeit und der Hund bringt den Menschen auf dieses Signal ins Badezimmer.
H12	Suche von hilflosen Personen	Läuft eine hilflose Person, insbesondere ein Kind un- bemerkt weg, sucht der Hund die Person auf Signal zeitnah und im Nahbereich der Wohnung oder des Orts, an dem die Person entlaufen ist.
H13	Durch eine Menschenmenge führen	Der Hund führt seinen Menschen auf Signal durch eine Menschenmenge, beispielsweise durch wartende Menschen vor dem Fahrstuhl oder eine Menge in der Innenstadt.
H14	Erbringen einer Sonstigen Hilfeleistung Vgl. unter Buchstabe b) H14	Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

# 3. Theoretische Sachkunde

Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung und Aneignung der erforderlichen Kenntnisse in Bezug auf Tierschutz, Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten des Assistenzhundes. Dazu zählen Kenntnisse über

- die tägliche Versorgung (Ernährung (auch in Bezug auf Hygieneaspekte einer eventuellen Rohfütterung),
   Gesundheitsfürsorge, Pflege, artgemäße Haltung, Auslastung und Beschäftigung sowie Ruhebedürfnis des Hundes),
- das Verhalten eines Assistenzhundes, insbesondere als Teil einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie rassespezifische Merkmale unterschiedlicher Hunderassen,
- die Grundlagen der Kommunikation von und mit Assistenzhunden, Lerntheorie und Erziehung,
- die für die Haltung eines Assistenzhundes maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie
- die Anzeichen für eine Überlastung des Assistenzhundes.

(zu § 12 Absatz 3 Satz 1)

# Ausbildungsnachweis

Die Dokumentation der Ausbildung muss die folgenden Angaben enthalten:

- 1. Angaben zur Ausbildungsstätte: Name der Ausbildungsstätte, fachlich verantwortliche Person für die Ausbildung
- Angaben zum Menschen mit Behinderungen: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum
- 3. Bei Beteiligung einer Bezugsperson an der Ausbildung: Vorname, Name, Adresse und Geburtsdatum der Bezugsperson
- 4. Angaben zum Hund: Name, Rasse, Geschlecht, Mikrochip-Nummer und Wurftag
- 5. Ergebnis und Begründung der generellen Eignungsprüfung (§ 9)
- 6. Ergebnis und Begründung der konkret-individuellen Eignungsprüfung (§ 10)
- 7. Art der Ausbildung (Fremdausbildung oder Selbstausbildung)
- 8. Inhalt der vermittelten Ausbildungsleistung mit Angabe von inhaltlichem und zeitlichem Umfang sowie Datum, an dem die jeweilige Ausbildungsleistung erbracht wurde
- Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben durch die fachlich verantwortliche Person

(zu § 16 Absatz 1 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 5)

## Prüfung

## 1. Allgemeines

Die Prüfung beinhaltet einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die praktische Prüfung findet in ablenkungsarmer und ablenkungsreicher Umgebung in der Regel am Wohnort des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin statt und wird von Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin oder die Ausbildungsstätte können hierzu Orte vorschlagen, die Möglichkeiten zum Testen der verschiedenen Prüfungsinhalte bieten. Die Fachprüfer und Fachprüferinnen können hiervon nach Bedarf unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin abweichen. Prüfungssituationen können auch gestellt werden, insgesamt soll jedoch das übliche Alltagsverhalten im Vordergrund stehen. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat sich zu Beginn der Prüfung durch Vorlage eines Lichtbildausweises auszuweisen. Die Fachprüfer und Fachprüferinnen überprüfen auch die Identität des Hundes.

Der Hund darf nach einer Prüfungsaufgabe angemessen belohnt werden. Hilfsmittel wie Clicker, Pfeife oder Spielzeuge sind grundsätzlich erlaubt, sie werden dem Fachprüfer vor der Prüfung angezeigt. Der Hund sollte während der Prüfung grundsätzlich angeleint sein, es sei denn, die Aufgabe erfordert das Ableinen des Hundes. Auf Wunsch darf ein Dritter den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin bei der Prüfung begleiten, allerdings ohne dabei Einfluss auf die Prüfung zu nehmen oder in das Prüfungsgeschehen einzugreifen. Die Bezugsperson (siehe hierzu auch unter Ziffer 7) ist kein Dritter.

#### 2. Prüfungsinhalt

Sofern in der Prüfungsaufgabe selbst die Ausführung oder das Zeigen eines bestimmten Verhaltens beschrieben ist, handelt es sich dabei immer um die Beschreibung einer mit "gut" zu bewertenden Ausführung der Aufgabe oder eines mit "gut" zu bewertenden Verhaltens.

- a) Prüfungsaufgaben zum Sozial- und Umweltverhalten
  - aa) in Bezug auf Kinder

Dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und dem angeleinten Hund begegnen im geringen Abstand Kinder, die Gemeinschaft geht an Kinderspielplätzen oder einem belebten Schulhof vorbei oder der Hund wird von Kindern angesprochen. Dabei verhält sich der Hund ruhig, ausgeglichen, sozial sicher und freundlich; er ist jederzeit kontrollierbar. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

bb) in Bezug auf eine Gruppe von Menschen

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der angeleinte Hund gehen durch eine Gruppe von Menschen oder eine Menschenmenge. Der Hund lässt sich nicht von den Menschen oder anderen Umweltreizen ablenken, er unterbricht seine ursprüngliche Aufgabe nicht. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

cc) in Bezug auf Menschen mit aus der Perspektive eines Hundes ungewöhnlichem Erscheinungsbild

Eine fremde Person begegnet der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und dem Hund mit geringem Abstand. Die Person hat ein – aus der Perspektive des Hundes – ungewöhnliches Erscheinungsbild, beispielsweise trägt sie eine Sturmhaube, einen Sturzhelm oder einen großen Gegenstand oder sie hüpft. Der Hund ignoriert die Person oder lässt sich nicht ablenken. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

dd) in Bezug auf Menschen in Bewegung

Dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und dem Hund begegnet eine Person, zum Beispiel ein Jogger, die sie in schnellem Tempo überholt, ihnen entgegenkommt, sie schneidet oder nur knapp passiert. Der Hund ignoriert die Person oder zeigt nur kurzes Interesse und lässt sich nicht oder nur kurz ablenken. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

ee) bei Kontaktaufnahme

Eine fremde Person geht auf den Hund zu und versucht, Kontakt aufzunehmen. Der Hund ignoriert oder reagiert auf die Person, ohne dabei seine ursprüngliche Aufgabe zu unterbrechen, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

#### ff) in Bezug auf fremde Hunde

- (1) Im Freilauf erhält der Hund Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit anderen Hunden. Wenn er Kontakt aufnimmt, soll er den anderen Hund sozial freundlich begrüßen und generell angemessen auf diesen reagieren.
- (2) Außerdem begegnen dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und dem angeleinten Hund andere Hunde. Der Hund ignoriert dabei die anderen Hunde oder zeigt freundliches Interesse. Die Leine ist dauerhaft locker, der Hund orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Er lässt sich nicht oder nur leicht ablenken. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

#### gg) in Bezug auf andere Tiere

Der Hund ist nach Belieben angeleint, in Freifolge oder im Freilauf und sieht andere Tiere (etwa Kühe, Pferde, Eichhörnchen). Er verhält sich ruhig und sollte die anderen Tiere ignorieren, er orientiert sich weiter am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und ist jederzeit ansprechbar. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst. Falls er angeleint ist, bleibt die Leine dauerhaft locker.

# hh) Überqueren von Straßen

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund überqueren Straßen. Dabei bleibt der Hund ruhig, sicher, gelassen. Er ignoriert verkehrsfremde Umgebungsreize oder Passanten oder lässt sich von diesen nicht ablenken. Der Hund orientiert sich am Prüfungskandidaten oder an der Prüfungskandidatin. Die Überquerung erfolgt kontrolliert und sicher.

## ii) im Lebensmittelgeschäft

- (1) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund betreten ein Lebensmittelgeschäft. Dabei bleibt der Hund ruhig, sicher, gelassen. Er ignoriert Menschen (Kunden Gäste, Mitarbeiter) und Umgebungsreize (insbesondere Lebensmittel) oder lässt sich von diesen nicht ablenken. Der Hund orientiert sich am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.
- (2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin weist dem Hund einen geeigneten, sicheren Platz zu. Der Hund schnuppert nicht oder nur wenig, bleibt auf Signal an einem zugewiesenen Platz und verhält sich in einer Schlange oder an der Kasse ruhig.

#### jj) in einer Gaststätte

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund besuchen eine Gaststätte. Dabei bleibt der Hund ruhig, sicher und gelassen. Er schnuppert nicht oder nur wenig, bleibt ruhig nahe bei dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Der Hund ignoriert das Essen auf dem Tisch oder bettelt nicht.

# kk) auf verschiedenen Oberflächen

Der Hund läuft auf verschiedenen Oberflächen (zum Beispiel glatten, rutschigen, sich spiegelnden Böden). Dies tut er, ohne zu zögern oder auszuweichen. Der Hund betritt die Oberfläche beim ersten Anlauf entweder auf Signal oder indem er dem Menschen folgt. Er bewegt sich gleichmäßig mit dem Tempo des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Seine Körperhaltung ist aufrecht und mit angemessener Körperspannung. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann den Hund der Situation angemessen anleiten und gibt zeitgerecht Signale, Hilfen und Verstärkungen.

#### II) Aufzüge nutzen

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund betreten gemeinsam einen Fahrstuhl, fahren mit diesem und steigen wieder aus. In welcher Reihenfolge und in welcher Position sich der Hund jeweils bewegt, entscheidet der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und gibt dem Hund entsprechende Signale. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin leitet die Situation sicher an. Der Hund verhält sich ruhig, sicher und gelassen, er ignoriert Umgebungsreize. Er bleibt während der Fahrt gelassen, lässt sich nicht ablenken und ignoriert andere mitfahrende Menschen oder lässt sich durch diese nicht ablenken.

## mm) Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund nutzen gemeinsam öffentliche Verkehrsmittel je nach Bedarf. Der Hund steigt auf ein Signal in das Verkehrsmittel ein und wieder aus. Sofern der Hund läuft, bewegt er sich ruhig und nahe beim Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Er passt sich dem Tempo an und lässt sich bereitwillig an einer geeigneten Stelle platzieren. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin weist dem Hund einen geeigneten, sicheren Platz an. Der Hund verhält sich ruhig, sicher, gelassen und ignoriert Umgebungsreize. Sofern dies möglich ist, sollte er anderen Menschen nicht im Weg sitzen oder liegen. Der Hund bleibt während der Fahrt gelassen.

#### nn) Autofahren

Der Hund steigt auf ein Signal in ein Auto ein und wieder aus. Dabei entscheidet der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin, wo der Hund sicher im Auto sitzt und weist dem Hund einen geeigneten Platz zu. Der Hund verhält sich während der Fahrt ruhig. Beim Aussteigen wartet der Hund auf das Signal, bis er das Auto verlässt. Nach dem Verlassen des Autos wartet er in der direkten Nähe des Autos bis der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin ihm ein weiteres Signal gibt. Der Hund ignoriert dabei Umgebungsreize wie etwa Passanten, Hunde und Autos oder er schaut kurz hin, bleibt aber in der Nähe des Autos.

#### oo) Verhalten bei akustischen Reizen

Es sind laute Geräusche zu hören, etwa fallende Jalousien, Martinshorn, Kirchenglocken, Hupe oder Fahrradklingel. Der Hund ignoriert den Reiz oder reagiert angemessen, lässt sich nicht oder nur leicht ablenken, ohne seine Tätigkeit zu unterbrechen. Er befindet sich in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

#### pp) Verhalten des Hundes bei visuellen Reizen

Es sind für den Hund visuell auffällige Gegenstände oder Ereignisse zu sehen wie zum Beispiel ein Regenschirm, eine Statue oder ein rollender Ball. Der Hund ignoriert den Reiz oder reagiert angemessen, lässt sich nicht oder nur leicht ablenken, ohne seine Tätigkeit zu unterbrechen. Er befindet sich in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

## qq) Verhalten des Hundes bei geruchlichen Reizen

Der Hund passiert an der Leine oder in der Freifolge mit dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin verschiedene geruchliche Reize, etwa andere Tiere oder Harnmarken anderer Tiere am Wegrand etwa im Gras oder an einem Baum. Der Hund ignoriert den Reiz, lässt sich nicht oder nur leicht ablenken, ohne seine Tätigkeit zu unterbrechen. Er befindet sich in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

## rr) Verhalten des Hundes bei Futterreizen

Es liegt Futter am Wegrand. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin und der Hund in Freifolge gehen am Futter vorbei. Der Hund sollte dabei das Essen ignorieren. Er ist jederzeit kontrollierbar.

## ss) Benutzung von Türen

Prüfungskandidat oder Prüfungskandidatin und Hund benutzen gemeinsam unterschiedliche Türen (etwa Drehtüren, automatische Türen, Haustüren). Der Hund ist dabei ruhig, sicher und gelassen. Er schnuppert nicht. Er läuft ruhig, passt sich dem Tempo des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und den örtlichen Verhältnissen an und wechselt bei Bedarf die Position.

# b) Gehorsam

#### aa) Leinenführigkeit

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin geht mit dem angeleinten Hund. Dabei orientiert sich der Hund am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und folgt dessen Geschwindigkeit und Richtung. Der Hund bewegt sich ruhig, sicher, gelassen und ignoriert Passanten, Tiere und andere Umgebungsreize.

## bb) Fallende Leine

Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin geht mit dem angeleinten Hund. Gemäß der Absprache mit dem Fachprüfer lässt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Leine fallen. Nach Belieben bleibt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin stehen oder geht weiter. Der Hund orientiert sich bei seinem Verhalten an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und ist kontrollierbar.

#### cc) Freifolge

Die Durchführung erfolgt wie bei der Überprüfung der Leinenführigkeit unter aa). Der Hund zeigt, dass er auf das Signal zum Losgehen wartet, orientiert sich am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und folgt dessen oder deren Geschwindigkeit und Richtung. Der Hund bewegt sich ruhig, sicher, gelassen. Er ignoriert andere Menschen, Tiere und andere Umgebungsreize neben dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin oder lässt sich nicht von diesen ablenken. Er läuft, in Einklang mit dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin, auch wenn dieser die Richtung ändert, wendet und anhält.

#### dd) Freilauf und Rückruf

Der Hund wird von der Leine gelassen und darf freilaufen. Dabei wartet er, nachdem er von der Leine gelassen wird, zunächst auf das Freilaufsignal. Der Hund bleibt im Freilauf in Hör- und Sichtweite und orientiert sich weiterhin am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Auf Signal kommt er zuverlässig und zügig und nimmt Kontakt mit dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin auf. Auch bei Begegnungen mit Hunden oder anderen Tieren bleibt er abrufbar.

 ee) An- und Ablegen von Leine, Kenndecke, Hundegeschirr, Führgeschirr und anderer Ausstattungsgegenstände

Der Hund lässt sich die Leine vom Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin anlegen und abnehmen. Ist dafür das Einnehmen einer bestimmten Position erforderlich, befolgt der Hund bereitwillig die vom Halter gegebenen Signale. Entsprechendes gilt für das An- und Ablegen von Führgeschirr, Kenndecke oder anderer Ausstattungsgegenstände. Während des Vorganges zeigt der Hund unterstützende Verhaltensweisen, bleibt ruhig, sicher und gelassen. Er ignoriert Umgebungsreize oder Passanten oder lässt sich nicht von diesen ablenken und orientiert sich am Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.

## c) Hilfeleistungen

Die zu prüfenden Hilfeleistungen richten sich nach der Assistenzhundeart und den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen. Die Hilfeleistungen müssen mindestens die für die jeweilige Assistenzhundeart maßgeblichen Hilfeleistungen der Anlage 4 erfüllen. Bei Hilfeleistungen, die Erkrankungen wie etwa Diabetes, Epilepsie oder andere Erkrankungen anzeigen sollen, die nicht simuliert werden können oder die anlässlich solcher Erkrankungen erbracht werden sollen, legt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin vor der Prüfung das Ergebnis- und Anzeige-Trainingstagebuch der vorangegangenen zwei Monate vor, aus dem hervorgeht, wann und wie oft der Hund angezeigt hat und welche Anzeigen richtig oder falsch waren. Auch bei der Prüfung anderer Hilfeleistungen ist stets auf die Belange des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist eine gesundheitliche Gefährdung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin oder eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte auszuschließen. Soweit möglich und erforderlich, ist daher zum Beispiel die Überprüfung einer Hilfeleistung ohne Beisein der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten auch allein mit dem Hund möglich. Dies gilt etwa für Hunde, die Allergene anzeigen sollen. Bei Blindenführhunden ist zudem die Sonstige Leistung nach Anlage 4 Teil der Prüfung.

#### d) Theoretischer Prüfungsteil

Prüfungsinhalt sind Kenntnisse in Bezug auf

- Grundlagen der Kommunikation und des Sozialverhaltens des Hundes, Erkennen von Gefahrensituationen, Stress- und Überforderungsanzeichen beim Hund,
- Grundlagen der Lerntheorie und Erziehung,
- Artgemäße Haltung (Unterbringung, Ernährung, Gesundheit, Pflege, spezifische Bedürfnisse eines Assistenzhundes, Tierschutz, Ruhe- und Spielzeit) und
- Zutrittsrechte.

Die theoretische Prüfung kann insbesondere auch in Form eines Prüfungsgesprächs erfolgen. Vom zeitlichen Umfang sollte das Gespräch eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

## 3. Bewertung der Prüfungsaufgaben

a) Bewertung der Prüfungsaufgaben gemäß Nummer 2 Buchstaben a) bis c)

Die unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Prüfungsaufgaben sind für jeden Buchstaben bzw. Unterbuchstaben (Unterbuchstaben zu a) und b)) gesondert nach den folgenden Kriterien zu bewerten:

- Zusammenspiel der Mensch-Hund-Gemeinschaft während der Prüfung
- Ausführung der Aufgabe und Zeigen des gewünschten Verhaltens
- Kontrollierbarkeit des Hundes bzw. Reaktion des Menschen, wenn Hund nicht vollständig kontrollierbar ist
- Ausdrucksverhalten des Hundes

Die jeweilige einzelne Prüfungsleistung wird mit der Note "gut", "ausreichend" oder "mangelhaft" bewertet. Die jeweilige Bewertung hat sich, soweit in der Beschreibung der Aufgabe nicht speziell geregelt, nach den nachfolgenden Vorgaben zu richten:

- aa) Bewertung mit der Note "gut":
  - Die Ausführung der Aufgabe erfolgt wie beschrieben und das gewünschte Verhalten wird gezeigt.
  - Der Hund ist kontrollierbar.
  - Das Ausdrucksverhalten des Hundes ist neutral oder freudig, umwelt- und sozialsicher. Der Hund befindet sich in niedriger Erregungslage.
  - Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin arbeitet eng mit dem Hund zusammen und gibt ihm, falls erforderlich, zeitgerecht entsprechende Hilfestellungen. Der Hund orientiert sich am Prüfungskandidaten oder an der Prüfungskandidatin.

#### bb) Bewertung mit der Note "ausreichend":

- Die Ausführung der Aufgabe oder das gezeigte Verhalten enthalten Mängel, sind aber insgesamt noch akzeptabel. Es werden bis zu drei Versuche oder Signale benötigt, um die gestellte Aufgabe auszuführen oder das erwünschte Verhalten zu zeigen.
- Der Hund lässt sich vom unerwünschten Verhalten abhalten.
- Das Ausdrucksverhalten des Hundes ist leicht meidend, leicht ängstlich, leicht imponierend oder er befindet sich in mittlerer Erregungslage.
- Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann den Hund meist motivieren; hat ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensweisen des Hundes; gibt aber teilweise falsche, vertauschte oder widersprüchliche Signale, korrigiert sich aber selbstständig. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin reagiert zumeist der Situation angemessen, gibt Signale und Verhaltenskonsequenzen überwiegend zeitgerecht, ist fair und achtet auf die Bedürfnisse des Hundes.

## cc) Bewertung mit der Note "mangelhaft":

- Die Ausführung oder das Verhalten ist nicht mehr akzeptabel oder es werden mehr als drei Versuche benötigt.
- Der Hund lässt sich nur schwer kontrollieren oder es ist ein permanentes Eingehen auf den Hund nötig.
- Der Hund befindet sich in hoher Erregungslage, ist offensiv aggressiv; umweltunsicher oder sozial unsicher, so dass der Hund zum Beispiel den Halter oder Dritte gefährdet etwa durch starkes Meideoder Fluchtverhalten, durch gefährliches Anspringen; anhaltendes, belästigendes Bellen oder Jaulen.
- Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin achtet nicht auf die Bedürfnisse des Hundes, gibt häufig falsche, vertauschte oder widersprüchliche Signale oder bemerkt nicht, dass der Hund ihn oder sie nicht versteht oder er oder sie reagiert unangemessen gegenüber dem Hund (zum Beispiel aggressiv, zu distanzlos oder übergriffig, stark gestresst, lobt nicht, unterbricht unangemessenes Verhalten nicht) oder er oder sie gibt Signale und Verhaltenskonsequenzen häufig nicht zeitgerecht.

#### b) Bewertung des theoretischen Prüfungsteils

Die theoretische Prüfungsleistung ist mit gut zu bewerten, wenn sie den Anforderungen voll entspricht. Sie ist mit ausreichend zu bewerten, wenn sie zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen noch entspricht. Mangelhaft ist die Prüfungsleistung, wenn sie den Anforderungen nicht mehr entspricht.

## 4. Bestandene Prüfung

Siehe § 18.

#### 5. Abbruch der Prüfung

Tritt während der Prüfung ein Schaden für den Hund, den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin oder einen Dritten ein oder droht ein solcher, muss die Prüfung abgebrochen werden, wenn dies zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

#### 6. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung darf bei Nichtbestehen wiederholt werden. Wird eine Prüfung abgebrochen, etwa wetterbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen, so zählt diese nicht als Versuch. Sofern nur einzelne Teile des Prüfungsinhalts mit mangelhaft bewertet wurden, bezieht der Fachprüfer eine Nachprüfung nur auf diese Aspekte. Ist die Nachprüfung bestanden, so ist die Prüfung insgesamt bestanden.

# 7. Einbeziehung einer Bezugsperson in die Prüfung

Die Einbeziehung einer Bezugsperson in die Prüfung ist möglich, soweit dies wegen des Alters oder der Behinderung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin erforderlich ist. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung der Bezugsperson bei der Bewertung als Prüfungsleistung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zu behandeln.



(zu § 29 Absatz 1 Satz 3)

# Zulassung von Ausbildungsstätten

Die Zulassung als Ausbildungsstätte ersetzt nicht eine nach § 11 Nummer 8f TierSchG erforderliche Erlaubnis. **Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zu allen Assistenzhundearten** (§ 3 Absatz 1)

Anforderungen an die fachlich verantwortliche Person Anforderungen Sachkunde		
Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten	<ul> <li>genehmigungspflichtige Tätigkeit (im Falle der gewerblichen Tätigkeit)</li> <li>Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Biologie der Hunde, Aufzucht, Haltung, Fütterung, allgemein Hygiene, der wichtigsten Krankheiten und der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen</li> </ul>	<ul> <li>Kopie der Erlaubnis oder, soweit eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, ein Schreiben der zustän- digen Stelle, in dem dieses bestätigt wird, oder</li> <li>Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufs- erfahrung oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Hundetrainer</li> </ul>
Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse, um erfolgreiche Schulun- gen i. S. d. Verordnung durchzuführen	Die Grunderziehung (Umwelt- und Sozialverhalten, Gehorsam) ist ge- meinsame Voraussetzung für spe- ziellere Schulungen des Hundes je nach Fachbereich.	Kopien entsprechender Schulungsnachweise Arbeitszeugnisse oder Referenzen. Die Referenzen müssen von Arbeitgebern, Kunden oder Hundesport- oder Hundeausbildungsvereinen stammen.
Grundkenntnisse der Pädagogik  Erste-Hilfe-Kenntnisse für Menschen und Hunde	<ul> <li>Fähigkeit, Fachwissen an Dritte zu vermitteln</li> <li>Fähigkeit, einen für die Ausbildung erforderlichen Stundenplan aufzustellen, wobei praktische und theoretische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden</li> </ul>	<ul> <li>Nachweis der Durchführung von Schulungen auch im Assistenzhunde-Bereich durch entsprechende Schulungsnachweise oder Bescheinigungen oder</li> <li>Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums im Bereich Pädagogik/Didaktik/Psychologie oder Soziale Arbeit oder</li> <li>Erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die didaktische und methodische Grundlagen vermitteln, im Umfang von mindestens zwei ganzen Tagen oder mindestens 15 Zeitstunden oder</li> <li>Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung mit direktem Bezug zur Didaktik/Pädagogik durch Arbeitszeugnisse oder Referenzen, wobei die Referenzen von Arbeitgebern oder Kunden stammen müssen</li> <li>Bescheinigung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Menschen im Umfang von mindestens einem ganzen Tag</li> <li>Bescheinigung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Hunde im Umfang von mindestens 4 Zeitstunden</li> </ul>
Anforderungen an die Zu	<u> </u> verlässigkeit	1 2010(41146)1
Zuverlässigkeit im Umgang mit Tieren	Die fachgerechte und artgemäße Haltung und Ausbildung der Assistenzhunde wird damit sichergestellt. Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Hunde wird Rechnung getragen.	<ul> <li>Kopie der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f TierSchG oder</li> <li>Eigenerklärung, dass keine Sanktion wegen Verstößen gegen das Tierschutz- oder das Tierseuchengesetz oder gegen Verordnungen, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen wurden, verhängt wurde (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) und auch kein gerichtliches Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen</li> </ul>

		solcher Verstöße läuft. Werden dritte Personen mit der Ausbildung der Assistenzhunde oder der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften betraut, muss die Erklärung auch umfassen, dass diese dritten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
Zuverlässigkeit im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, Kindern und trauma- tisierten Menschen	Sicherheit für die Menschen, mit denen der Assistenzhundetrainer arbeitet. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen, traumatisierten Menschen und Kindern wird Rechnung getragen.  Nachweis, dass sich der Assistenzhundetrainer nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG, das maximal drei Monate alt ist.  Werden dritte Personen mit der Ausbildung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften betraut, muss eine Erklärung abgegeben werden, dass von diesen dritten Personen vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis angefordert wurde und dieses eingebracht wurde.
Allgemeine Anforderung	jen	
Allgemeine Vorausset- zungen		<ul> <li>Soweit es sich um eine gewerbliche T\u00e4tigkeit handelt, Kopie der Gewerbeanmeldung</li> </ul>
		ggf. Eintrag ins Handelsregister, Berufsregister oder Vereinsregister
		<ul> <li>Kopie der aktuellen Versicherungsbestätigung, die ausdrücklich Personen-, Sach- und Ver- mögensschäden auflistet, den Risikoort nennt und nicht älter als 12 Monate ist</li> </ul>
		<ul> <li>Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder eine Liquidation anhängig, beantragt oder eröffnet ist</li> </ul>
Angaben zu Inhalt und Umfang der Tätigkeit		<ul> <li>Eigenerklärung, ob Fremd- oder Selbstausbil- dungen oder beides durchgeführt werden</li> </ul>
		- soweit man nur bestimmte Assistenzhundearten (§ 3 Absatz 1) ausbilden möchte, Angabe dazu
System zur Qualitätssicherung, Fortbildungen, Umgang mit Beschwerden, Maßnahmen zur Überprüfung der Ausbildungsqualität	<ul> <li>gewährleistet eine gleichblei- bend hohe Qualität der Aus- bildung</li> </ul>	<ul> <li>Besuch regelmäßiger Fortbildungen in den Bereichen: Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. d. des Tierschutzrechts, des Ausbildungsinhalts nach dieser Verordnung, Ethologie, Pädagogik/ Didaktik, Beratung oder den für die jeweilige Assistenzhundeart einschlägigen Beeinträchtigungen, die einen Mindestumfang von 24 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren haben müssen</li> <li>Die Pflicht zur Fortbildung gilt sowohl für die fachlich verantwortliche Person als auch für alle diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Ausbildung der Assistenzhunde und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften betraut sind.</li> <li>Nachweis der Fortbildung durch Kopien der entsprechenden Schulungsbescheinigungen oder Teilnahmebescheinigungen</li> <li>Sofern die Betriebsstätte sich erstmalig um die Zulassung bemüht, muss der Besuch der Fortbildungen spätestens drei Jahre nach Zulassung im Rahmen der jährlichen Überprüfung nachgewiesen werden.</li> </ul>

		<ul> <li>Sofern dritte Personen mit der Ausbildung der Assistenzhunde oder der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft betraut werden: Eigenerklärung, dass nur solche Personen mit der Ausbildung der Assistenzhunde oder der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft betraut werden, die über die erforderliche Sachkunde verfügen.</li> <li>Nachweis eines Konzepts zur Überprüfung der Ausbildungsqualität durch die Ausbildungsstätten durch Kopie entsprechender Fragebögen</li> <li>Soweit die Ausbildungsstätte Eigentümerin oder Halterin von Hunden ist: Hundebestandbuch</li> </ul>
		Dokumentation des Trainings von Hunden bzw.     Mensch-Hund-Gemeinschaften
Schulungs- und Trainingskonzept	Nachweis, dass die Ausbildung entsprechend den Standards ge- mäß Abschnitt 3 einschließlich Anlage 4 erfolgt und die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Lerntheorien entsprechenden Methoden eingehalten werden	Ausbildungskonzept, das die in Abschnitt 3 und Anlage 4 festgelegten Inhalte enthalten muss und aus dem sich die angewandte Methodik ergibt
Nachbetreuung nach § 12f Satz 3 BGG	Langfristige Betreuung der Mensch-Assistenzhund-Gemein- schaften, Beratung bei Proble- men, Überprüfung, ob Standards eingehalten werden	Nachweis, dass ein Konzept für eine nachhaltige Betreuung besteht, z.B. durch Angebot auf Webseite oder in Broschüren oder in Ausbildungs- verträgen
Soweit die Ausbildungs- stätte Hunde hält, artgemäße Haltung der Hunde gemäß der behördlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und den Bestimmungen der Tierschutz-Hunde- verordnung		<ul> <li>Betriebsbegehung, wenn keine Erlaubnis nach § 11 TierSchG vorliegt</li> <li>Kopie der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz</li> </ul>
Barrierefreier Zugang zu Schulungsräumlichkei- ten, barrierefreies WC, gemäß den Vorgaben der DIN 18040-1, abhängig von der Assistenzhundeart, zu der ausgebildet werden soll		<ul> <li>Grundriss und aktuelle Fotos</li> <li>Betriebsbegehung</li> <li>Nutzungsmöglichkeiten von barrierefreien Räumlichkeiten und WCs in unmittelbarer Nachbarschaft</li> <li>bei mobil arbeitenden Ausbildungsstätten nicht erforderlich</li> </ul>
Barrierefreies Schulungsmaterial, das über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden kann (z. B. Brailleschrift oder elektronische barrierefreie Dokumente gemäß den Vorgaben der ISO 14289-1:2016-12) abhängig von der Assistenzhundeart, zu der ausgebildet werden soll		- Beispiele des Schulungsmaterials - Betriebsbegehung

# Spezielle Zulassungskriterien abhängig von der Ausbildung der jeweiligen Assistenzhundeart

## Assistenzhundeart Blindenführhund (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)

Bei Ausbildungsstätten, die nach § 126 SGB V für den Bereich Blindenführhunde präqualifiziert sind, wird eine Präqualifizierung als Zulassung im Sinne des § 12i BGG anerkannt. Der Nachweis hat durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung oder Zertifikats gem. § 126 Absatz 1a Satz 2 SGB V zu erfolgen.

Für Blindenführhundeschulen, die ausschließlich Blindenführhunde ausbilden, die nicht als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden, gelten die Anforderungen für die Assistenzhundearten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend

Assistenzhundearten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5		
Anforderungen an die fachlich verantwortliche Person		
Was?	Wodurch? (Beispielhaft, Plausibilitätsprüfung)	
Erforderliche Sach- kunde, die eine erfolg- reiche Ausbildung von	<ul> <li>Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung oder ehren- amtlichen Tätigkeit als Assistenzhundetrainer durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen oder</li> </ul>	
Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenz- hund-Gemeinschaft erwarten lässt	<ul> <li>erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Mindestumfang von 90 Zeitstunden, die Wissen über die Ausbildung zur jeweiligen Assistenzhundeart, zur Ethologie, Pädagogik, Didaktik und Beratung vermitteln oder</li> </ul>	
	Nachweis der vollständigen Begleitung von mindestens zwei erfolgreichen Ausbildungen von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften im jeweiligen Einsatzbereich, zum Beispiel durch erfolgreich bestandene Assistenzhundeprüfungen mit vergleichbaren Prüfungsstandards (zum Beispiel Prüfung durch Prüfende von Verbänden) durch Kopien der entsprechenden Bescheinigungen. (Die persönlichen Daten der Schulungsteilnehmer sind zu schwärzen.) Für den Fall, dass keine Bescheinigungen vorliegen, genügt eine Auflistung der bestandenen Assistenzhundeprüfungen unter Angabe des Zeitpunkts und Orts der Prüfung, sowie eine Bestätigung der Ausbildungsstätte oder des Auftraggebers sowie	
	<ul> <li>Eigenerklärung, dass bei der Ausbildung den Bedürfnissen des jeweiligen Hundes bestmöglich Rechnung getragen wird, dass Erkenntnisse über das Verhalten von Hunden sowie über artgemäße Mittel und Methoden des Hundetrainings handlungs- leitend sind, dass keine tierschutzwidrigen Mittel und Methoden eingesetzt werden und dass nicht versucht wird, Lernziele zu erreichen, indem der Hund erschreckt oder in Angst versetzt wird.</li> </ul>	
Kenntnisse der für den Einsatzbereich der Assistenzhundeart maß-	<ul> <li>Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung mit deutlichem Bezug zu dem jeweiligen Einsatzbereich oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen oder</li> </ul>	
geblichen Beeinträch- tigungen und Barrieren	<ul> <li>Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung mit deutlichem Bezug zur Beeinträchtigung, wie etwa einer Ausbildung zur Pflegekraft oder einer Ausbildung mit sozialpädagogischer Ausrichtung oder</li> </ul>	
	<ul> <li>Erfolgreicher Abschluss mindestens eines Weiterbildungsangebots im Mindest- umfang von 20 Zeitstunden, das die einschlägigen Beeinträchtigungen behandelt und die geforderten Kenntnisse vermittelt oder</li> </ul>	
	<ul> <li>Nachweis eines mindestens zweiwöchigen Praktikums in einer Einrichtung mit deutlichem Bezug zur Beeinträchtigung</li> </ul>	
	- für Ausbildungen von Assistenzhundearten im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 zusätzlich Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Gebärdensprache, die mindestens des Sprachniveaus A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Deutsche Gebärdensprache (GER-DGS) entsprechen, durch ein entsprechendes Zertifikat einer Sprachschule, Hochschule oder Volkshochschule; diese Voraussetzung kann entfallen, soweit die fachlich verantwortliche Person gewährleistet, dass eine dritte Person, die über die genannten Kenntnisse verfügt, für Dolmetschertätigkeiten vor Ort verfügbar ist.	

(zu § 30 Absatz 1 Satz 1 und § 30 Absatz 2)

# Anforderungen an vom Prüfer einbezogene Fachprüfer

## 1. Blindenführhunde

Bei Prüfungen im Einsatzbereich Blindenführhund sind vom Prüfer zwei Fachprüfer in die Prüfung einzubeziehen. Die Fachprüfer treffen eine einheitliche Entscheidung. Außerdem kann der Prüfer bei der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen im Einsatzbereich Blindenführhund einen Vertreter einer Blindenselbsthilfeorganisation auf Bundes- oder Landesebene beratend hinzuziehen.

Anforderung an die vom Prüfer einbezo- genen Fachprüfer	Nachweis
Die zur Abnahme von Prüfungen von Blindenführhunden sowie der Mensch- Hund-Gemeinschaft erforderliche Sach- kunde	<ul> <li>Fachprüfer 1:</li> <li>Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Assistenzhundetrainer, als Ausbilder für Assistenzhundetrainer oder als Gespannprüfer</li> <li>Nachweis der vollständigen Begleitung von mindestens drei erfolgreichen Ausbildungen von Blindenführhunden und Mensch-Hund-Gemeinschaften. Die personenbezogenen Daten der Schulungsteilnehmer sind zu schwärzen, wenn keine Einwilligung zur Datenverarbeitung vorliegt.</li> <li>Fachprüfer 2: Nachweis einer Ausbildung als Reha-Lehrer für Orientierungs- und Mobilitätstrainer oder als staatlich geprüfte Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation</li> </ul>
als Orientierungs- un	er Fachprüfer eine mindestens zweijährige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit nd Mobilitätstrainer vorweisen kann, muss einer der Fachprüfer zwingend die nach- zusätzlichen Anforderungen an die Sachkunde erfüllen.
Kenntnisse der für die Einsatzbereiche maßgeblichen Beeinträchtigungen und Barrieren	Fachprüfer 1: Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung als Assistenzhundetrainer oder -ausbilder oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen  Fachprüfer 2: Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung als Reha-Lehrer für Orientierungs- und Mobilitätstrainer oder als staatlich geprüfte Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation  Bei Fachprüfer 1 und 2:  Fehlende Erfahrung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Mindestumfang von 40 Zeitstunden, die die einschlägigen Beeinträchtigungen behandeln und die geforderten Kenntnisse vermitteln, ausgeglichen werden.
	es Prüfers vor dem 31.12.2025 können die Nachweise für die Teilnahme eines Fachdungsangeboten innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Zulassung nachge-
Kenntnisse über die spezifische Tätigkeit als Fachprüfer	Fachprüfer 1 und Fachprüfer 2: Regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die die Tätigkeit behandeln und dafür erforderliches Wissen vermitteln, wie z. B. Erstellung von Gutachten, Evaluierung, Anleitung einer Prüfung, Umgang mit Extremsituationen etc. im Umfang von 15 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren
Stete Fortbildung in den zu prüfenden Bereichen	Teilnahme an Weiterbildungsangeboten in den Bereichen: Kenntnisse i. S. d. Tierschutzrechts, des Ausbildungsinhalts nach dieser Verordnung, Ethologie, Pädagogik/Didaktik, Beratung oder den für den Einsatzbereich einschlägigen Beeinträchtigungen, die einen Mindestumfang von 15 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren haben müssen

# 2. Assistenzhundearten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5

Anforderungen an die Fachprüfer	Nachweis			
Die zur Abnahme von Prüfungen von Assis- tenzhunden sowie der	<ul> <li>Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Assistenzhundetrainer durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeug- nisse oder Referenzen</li> </ul>			
Mensch-Assistenz- hund-Gemeinschaft erforderliche Sach- kunde	Nachweis der vollständigen Begleitung von mindestens drei erfolgreichen Ausbildungen von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften im jeweiligen Einsatzbereich, zum Beispiel durch erfolgreich bestandene Assistenzhundeprüfungen mit vergleichbaren oder entsprechenden Prüfungsstandards, durch Kopien der entsprechenden Bescheinigungen. Die personenbezogenen Daten der Schulungsteilnehmer sind zu schwärzen, wenn keine Einwilligung zur Datenverarbeitung vorliegt. Für den Fall, dass keine Bescheinigungen vorliegen, genügt eine Auflistung der bestandenen Assistenzhundeprüfungen unter Angabe des Zeitpunkts und Orts der Prüfung, sowie eine Bestätigung der Ausbildungsstätte oder Auftraggebers.			
Bei Erstzulassung des Prüfers vor dem 31.12.2025 können die Nachweise für die Teilnahme eines Fachprüfers an Weiterbildungsangeboten innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Zulassung nachgereicht werden.				
Kenntnisse der maßgeblichen Be- einträchtigungen und	Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung als Assistenz- hundetrainer oder -ausbilder oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Referenzen			
Barrieren, in der die Assistenzhundearten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 eingesetzt werden	Fehlende Erfahrung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Mindestumfang von 40 Zeitstunden, die die einschlägigen Beeinträchtigungen behandeln und die geforderten Kenntnisse vermitteln, ausgeglichen werden			
Bei Erstzulassung des Prüfers vor dem 31.12.2025 können die Nachweise für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und Praktika innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Zulassung nachgereicht werden.				
Kenntnisse über die spezifische Tätigkeit als Fachprüfer	Regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die die Tätigkeit behandeln und dafür erforderliches Wissen vermitteln, wie z.B. Erstellung von Gutachten, Evaluierung, Anleitung einer Prüfung, Umgang mit Extremsituationen etc. im Umfang von 15 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren			
Stete Fortbildung in den zu prüfenden Bereichen	n zu prüfenden schutzrechts, des Ausbildungsinhalts nach dieser Verordnung, Ethologie, Päda			

(zu § 19 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 21 Absatz 3 Satz 2, § 23 Satz 1, § 23 Satz 2 Nummer 2)

#### **Ausweis**

Der Ausweis muss die Bezeichnung Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12e Absatz 3 BGG, das Kennzeichen nach Anlage 10 sowie die weiteren nachfolgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache enthalten:

- Angaben zum geprüften Kandidaten oder zur geprüften Kandidatin:
   Vorname, Name, ein Farbfoto des geprüften Kandidaten oder der Kandidatin
- 2. Angaben zum geprüften Hund:

Name des Hundes, Wurftag, Nummerncode des Mikrochip-Transponders, ein Farbfoto des Hundes (Ganzkörper, seitlich, stehend oder liegend)

- 3. Gültigkeitsdatum
- 4. Aussteller und Ausstellungsdatum
- Ausweisnummer, die eine eindeutige Zuordnung des Ausweises ermöglicht. Dies kann die Zertifizierungsnummer oder das Geschäftszeichen sein.
- 6. Bei Blindenführhunden: Die Buchstaben MAG in Blindenschrift.

## Muster:



#### Spezifikationen:

Größe: 85,60 mm x 53,98 mm (ID-1) entsprechend ISO/IEC 7810

Beschaffenheit: entsprechend ISO/IEC 7810 Schrift: schwarz, Arial Narrow, 13,5-7 Pt

taktile Erkennbarkeit: Buchstabenfolge M-A-G entsprechend ISO/IEC 7811-9, wird auf Ausweise für Blindenführhunde

angebracht.

(zu § 26 Absatz 1 und 3)

# Kennzeichen



Bundesanzeiger Verlag GmbH  $\cdot$  Postfach 10 05 34  $\cdot$  50445 Köln G 5702  $\cdot$  PVSt +4  $\cdot$  Deutsche Post AG  $\cdot$  Entgelt bezahlt

# Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
15. 12. 2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser FNA: 2126-9-22	BAnz AT 16.12.2022 V1	17. 12. 2022
15. 12. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen- Verordnung FNA: 860-5-61	BAnz AT 16.12.2022 V2	1. 1.2023
9. 11. 2022	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) FNA: 96-1-2-230	BAnz AT 16.12.2022 V3	23. 2.2023
19. 12. 2022	Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) FNA: neu: 7847-44-1	BAnz AT 19.12.2022 V1	20. 12. 2022